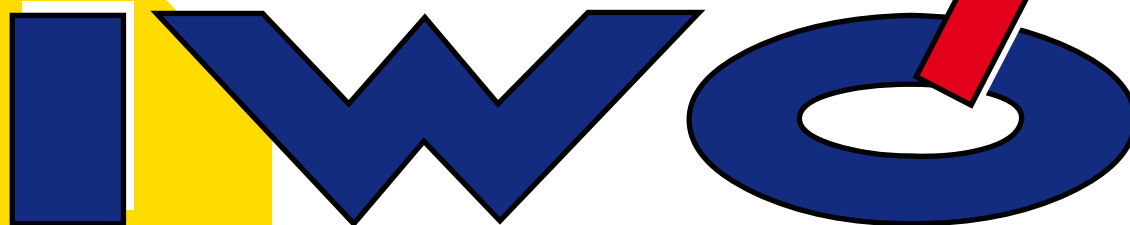


EUR 5,00



Nachrichten 4/14

www.iwoe.at

Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich



Petition im Parlament

Steyr Modell GB

Waffenpaß für Jäger

Sponsoring Post · GZ 02Z031220 S · Erscheinungsort Wien · Verlagspostamt 1090

DIE NUMMER 1
IM ALPEN-DONAU-ADRIA RAUM

DIE HOHE JAGD & FISCHEREI®

27. INTERNATIONALE MESSE FÜR JAGD, FISCHEREI, ABENTEUER NATUR & REISEN



HIGHLIGHTS 2015:
Neuheiten und Trends
Spannende Vorträge
Jagdbühne
Red Fox Austria Award
Hirschrufmeisterschaft
Jagdkino
uvm.

19. - 22.02.2015
Messezentrum Salzburg

Alle Informationen unter: www.hohejagd.at

mit Sonderbereich:



www.absolutallrad.at

Editorial



Editorial.....	3
Was ist die Jagdkarte wert?.....	4
Der Waffenpaß für Tiroler Jäger	5
„Waffenführerschein“ – Wer muß ihn vorlegen?.....	6
Stellungnahme des BMI zur TS-Petition ..	7
Die Stellungnahme der IWÖ dazu	7
Ein Antrag der FPÖ zum Waffengesetz	9
Mißstände bei der Waffenüberprüfung ...	10
Rechtskultur und Waffengesetz.....	11
Gegen das Gesetz bei der Waffenkontrolle	12
Wie geht es dem Zentralen Waffenregister?.....	13
Eine recht durchsichtige Aktion der Optiker	14
Kommunitarismus und Waffenrecht	15
Das Gewaltmonopol: Warum nicht auf den Misthaufen?.....	16
Warum verstehen die Beamten der Waffenbehörden nichts von Waffen?	16
Eine russische Waffenrechtsorganisation	20
Fotoshooting bei Joh. Springer's Erben ..	21
Danke an unsere Spender.....	21
Steyr Selbstladepistole Mod. GB.....	23 - 31
Jubiläen	32
15. Auktion von Joh. Springer's Erben....	32
Hermann Historica München.....	33
39. Spezialauktion im Palais Dorotheum	34
Eine Studie, die den Medien so gar nicht paßt.....	35
Das neue Buch	36-37
Terminservice.....	37
LÁSZLÓ TOLVAJ +.....	38
K.u.K. Schießen des CWP in Süßenbrunn	39
Im Gedenken an Ernst A. Zwilling	40
Impressum.....	42

Vor Ihnen liegt die letzte Ausgabe der IWÖ-Nachrichten des Jahres 2014. Es ist wieder ein Jahr ins Land gezogen.

Wesentliche waffenrechtliche Änderungen hat das Jahr 2014 in Österreich nicht gebracht.

Dennoch hat sich im Bereich der Vollziehung des Waffenrechtes einiges getan, das Zentrale Waffenregister (ZWR) ist im vollen Einsatz und das hat – wie erwartet – einige Probleme gebracht. Beispielsweise hat es sich noch immer nicht bis zur letzten Waffenbehörde respektive zum letzten kontrollierenden Polizeibeamten durchgesprochen, daß Schußwaffen der Kategorien C und D im Rahmen der routinemäßigen Verlässlichkeitsüberprüfung nicht zu kontrollieren sind. Waffenhändler berichten auch immer wieder über auftretende Probleme beim Betrieb und auch die Sicherheit des Systems ist weiterhin fraglich.

Absurd ist beispielsweise, daß jeder Waffenfachhändler ohne weiteres mit den Personaldaten eines Waffenbesitzers auf dessen sämtliche registrierten Schußwaffen zugreifen kann. Nach Meinung des Innenministeriums darf er dies zwar nicht, warum dennoch computertechnisch diese Möglichkeit geschaffen wurde, ist nicht erklärbar. Daß der Waffenfachhändler nicht auf die Daten zugreifen darf, gilt nach Meinung des Innenministeriums

sogar dann, wenn der berechtigte Waffenbesitzer dem ausdrücklich zustimmt. Wozu ist diese Möglichkeit der Einsicht dann vorgesehen? Datensicherheit ist in Österreich nicht großgeschrieben, dies ist ein Beispiel dafür.

Ein wesentliches Ereignis waren auch die EU-Wahlen. Wie bekannt, liegen in Brüssel schwerwiegende Pläne für eine (drastische) Verschärfung des europäischen Waffenrechtes vor. Es wird erheblicher Anstrengungen bedürfen, hier das Schlimmste zu verhindern. Die für die Verschärfung federführende Kommissarin Cecilia Malmström ist seit Oktober 2014 zwar nicht mehr EU-Kommissarin für Innenpolitik, aber wie weit ihr Nachfolger Dimitris Avramopoulos hier Änderungen bringen wird, ist noch nicht bekannt.

Der waffentechnische Teil der IWÖ-Nachrichten beschäftigt sich dieses Mal mit einer interessanten österreichischen Selbstladepistole, der Steyr GB. Die Waffe besitzt einige sehr raffinierte technische Lösungen, auch ist die Präzision ausgezeichnet. Dennoch war der Waffe kein kommerzieller Erfolg beschieden und so wurde die Produktion nach wenigen Jahren wieder eingestellt.

Tips und Informationen für Waffenbesitzer runden das Angebot der vorliegenden IWÖ-Nachrichten ab.

Das Ende eines Jahres bietet auch wieder Gelegenheit allen Mitgliedern und Förderern der IWÖ zu danken. Es ist schön, daß sich so viele Menschen der IWÖ zugehörig fühlen und durch ihre Mitgliedschaft einen wichtigen Beitrag dazu leisten, daß in Österreich auch verlässliche, unbescholtene und gesetzestreue Bürger Waffen besitzen können.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen frohe Weihnachtsfeiertage und einen guten Start ins neue Jahr!

Ihr

DI Mag. Andreas O. Rippel

Wir verabschieden uns

Richard Temple-Murray hat uns unerwartet und plötzlich verlassen. Wir alle stehen immer noch unter dem Eindruck dieses traurigen Ereignisses und können immer noch nicht fassen, warum das geschehen konnte.

Richard war ein Mitstreiter und zwar im besten Sinne des Wortes. Er ist keinem Streit ausgewichen, er hat seine Meinung immer kämpferisch gegen alle ohne Ansehen der Person vertreten. Seine Webseite www.dagarser.wordpress.com ist seit 2012 die Bühne gewesen, auf der er seine Ansichten, seine Erkenntnisse unter die Menschen gebracht hat.

Und es waren viele Menschen, die er ansprechen konnte. Leser im In- und Ausland haben mit Spannung auf seine neuesten Beiträge gewartet, sie kommentiert, diskutiert und weiterverbreitet. Sein Kampf für ein liberales Waffenrecht hat viele bekehrt, sie zu diesen Ideen geführt

und auch festgefügte Ansichten zu ändern vermocht.

Richard war kein „Waffennarr“. Er hat Waffen nie als Selbstzweck besessen, er hat aber das Recht Waffen besitzen und sich damit auch verteidigen zu dürfen, als wesentlich für eine Gesellschaftsordnung angesehen.

Leicht hat er es sich nicht gemacht. Er war kein Freund von „Zielsportlern“ und wurde er deswegen auch angefeindet. Aber nie hat er sich dadurch von seinen Prinzipien abbringen lassen.

Richard wurde am 1. Mai 1975 geboren. Seit Jänner 2003 war er IWÖ-Mitglied und 2010 bis 2012 auch im Vorstand als Schriftführer tätig. Er war weiters langjähriges Mitglied der Schützengilde Langau – hier unter anderem auch Oberschützenmeister in den Jahren 2011 bis 2013 – sowie des Bundes Österreichischer Jagdvereinigungen.



Unser lieber Freund ist nicht alt geworden und dennoch – in der kurzen Zeit, die ihm beschieden gewesen ist, hat er unglaublich viel erreicht. Das, was er geschrieben hat wird immer Bestand haben.

Wir werden ihn nie vergessen.

Dr. Georg Zakrajsek

Was ist die Jagdkarte wert?

Gehörige Verwirrung hat ein Schreiben des NÖ Landesjagdverbandes gestiftet. Dieses Schreiben kommt jeweils im September eines jeden Jahres und fordert dazu auf, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Das ist auch gut so, weil, wenn man am ersten Jänner noch nicht eingezahlt hat, verliert man mit Beginn des neuen Jahres die Berechtigung, seine Jagdwaffen bei der Jagd zu führen. Kann sehr unangenehm werden.



Aber wer weiterliest, erfährt Seltsames. Da steht zuerst einmal, daß die Jagdkarte den Waffenpaß beim Führen von C- und D-Waffen ersetzt. Richtig und genau das habe ich eingangs geschildert. Also aufpassen, meine lieben Weidkameraden! Beiträge rechtzeitig einzahlen!

Es steht aber noch etwas dort, ich zitiere:

„Bei Inhabern eines Waffenpasses für Schußwaffen der Kategorie B ersetzt die gültige Jagdkarte auch den periodisch zu erbringenden Waffenführerschein . . .“

Frage: Und wie ist das mit Jägern, die für ihre Waffen der Kategorie B eine WBK besitzen? Für die gilt die Jagdkarte nicht als Ersatz für den Waffenführerschein? Solche Jäger gibt es ja genug, also Jäger, die auch Sportschießen, Sammeln oder die eine solche Waffe für die Selbstverteidigung im eigenen Heim besitzen.

Wie es scheint, haben manche Waffenbehörden hier einen Waffenführerschein verlangt und die betreffenden Jäger haben es sich einfach gefallen lassen. Es scheint weiters, daß der NÖLV diese Rechtsansicht unwidersprochen übernommen hat und sie sogar in seinem Rundschreiben verkündet.

Wie ist es aber wirklich? Hat der Landesjagdverband recht, wenn er diese Ansicht seinen Mitgliedern serviert? Oder steht im Gesetz und in der Durchführungsverordnung doch etwas anderes?

Nun, im Gesetz steht einmal gar nichts, außer daß nach § 25 WaffG alle fünf Jahre die Verlässlichkeit zu überprüfen

wäre. Darauf bezieht sich die Zweite Durchführungsverordnung, die im § 5 den Waffenführerschein geschaffen hat, aber gleichzeitig ausführt, daß der Nachweis ständigen Gebrauchs u.a. als Jagdwaffe zu erbringen ist. Dafür ist aber die Jagdkarte als geeignetes Beweismittel anzusehen.

In der Verordnung kommt das Wort: „Jagdkarte“ allerdings nicht vor. Daher hat der Runderlaß des BMI das weiter ausgeführt. Da steht ganz deutlich und unmißverständlich:

„Grundsätzlich wird die Vorlage einer gültigen Jagdkarte für den Nachweis des ständigen Gebrauchs einer Schußwaffe genügen, auch wenn der Betroffene eine

Faustfeuerwaffe besitzt. Ein spezieller Nachweis, daß er auch mit seiner Faustfeuerwaffe sachgemäß umgehen kann, wird nicht erforderlich sein.“

Klarer und deutlicher geht es wohl nicht.

Man muß sich daher fragen, was schon wieder bei den Waffenbehörden für ein schlimmes Süppchen gekocht wird und warum man wieder einmal die Jäger diskriminieren will. Und man muß sich auch fragen, warum seitens des Landesjagdverbandes zum Schaden der Jäger so widerspruchlos mitgespielt wird.

Siehe auch Artikel auf Seite 6 „Waffenführerschein“ – Wer muß ihn vorlegen?

RA Dr. Harald WILLE

Der Waffenpaß für Tiroler Jäger

Lange hat es gedauert, bis wir in Tirol den Waffenpaß für Jäger ermöglichen konnten und nicht wenige interne Vorbehalte mussten entkräftet und Vorurteile ausgeräumt werden. Die rechtlichen Voraussetzungen für den „jagdlichen Waffenpaß“ lagen ja an sich schon eine geraume Zeit auf Grundlage des Erlasses des BMI vom 14.12.2012 zu GZ.: BMI-VA1900/0080-III/3/2012 vor – durchgesetzt hat es letztlich unser Herr Landesjägermeister DI Anton Larcher, welchem ich an dieser Stelle meinen besonderen Dank aussprechen möchte.

Der Tiroler Jägerverband hat sich entschlossen, nicht einfach die jagdliche Notwendigkeit für einen Waffenpaß ohne weiteres zu bestätigen, sondern einen Kurs anzubieten und auf diese Weise einem allfälligen „Waffenpaßwerber“ noch die notwendige Sach- und Fachkenntnis mit auf den Weg zu geben – kurzum: Nach Besuch eines Kurses samt Prüfung wurden die notwendigen Bestätigungen zwecks Vorlage an die Bezirksverwaltungsbehörden durch den Tiroler Jägerverband ausgestellt.

Als Tiroler Jäger und einer von drei Kursvortragenden bin ich besonders darauf stolz, daß aus unserem Kurs insgesamt eine tolle Sache geworden ist. Insgesamt 3 Theorieabende über Waffenrecht, Ballistik sowie Funktion und Handhabung von Kat.B-Waffen wurden mit 2 praktischen

Übungsschießen im 1. Halbjahr 2014 verbunden, wobei zwischen den beiden verpflichtenden Übungsschießen mehrere Wochen gelegen sind, um den Kursteilnehmern auch eine gewisse Trainingsmöglichkeit zuzubilligen und hernach noch unter Fachanleitung einen gewissen Feinschliff vornehmen zu können.

Letztlich wurden die theoretischen Prüfungen in den oben dargestellten 3 Bereichen abgenommen und das praktische Prüfungsschießen abgeführt – alle Teilnehmer haben bestanden und konnten hernach ihre Waffenpässe beantragen.

Unser Kurs wurde insgesamt sehr gut aufgenommen und wird dies als Anlaß genommen, weitere gleichartige Kurse in Zukunft neuerlich abzuhalten.

Es sei noch etwas angemerkt: Die Befürchtungen, daß sich unzählige Tiroler Jäger mit Waffenpässen „bewaffnen“ und unser Land in Anarchie versinken könnte sind natürlich nicht eingetreten – die Anzahl der Kursteilnehmer lag im überschaubaren Bereich und wurde von den Kursvortragenden schon deswegen zahlenmäßig begrenzt, um die individuelle Ausbildung und Betreuung für jeden einzelnen Kursteilnehmer sicherstellen zu können – wir Tiroler haben daher immer noch ein bemerkenswert sicheres Land und obendrein im Rahmen der jagdlichen Ausbildung eine weitere Fortbildungsmöglichkeit theoretischer wie auch praktischer Natur



Dr. Harald Wille, Rechtsanwalt und Funktionär des Tiroler Jägerverbandes

geschaffen, die ihresgleichen bundesweit sucht – und darauf sind wir stolz.

Anmerkung:

So kann man es auch machen! Was die Tiroler hier vorgezeigt haben, ist zur Nachahmung empfohlen.

Fest steht, daß jeder Jäger ein Recht auf einen Waffenpaß haben müßte. Das sollte österreichweit erreicht werden.

„Waffenführerschein“ – Wer muß ihn vorlegen?



In letzter Zeit erreichten die IWÖ einige Anfragen dahingehend, ob Jagdkarteninhaber einen „Waffenführerschein“ vorlegen müssen oder nicht.

Nach § 25 Abs. 1 WaffG 1996 hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung hat sich die Behörde im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde zu überzeugen, ob der Antragsteller voraussichtlich mit Schußwaffen sachgemäß umgehen wird; dasselbe gilt anlässlich einer Überprüfung der Verlässlichkeit (§ 25 WaffG 1996).

Diese Bestimmung haben zur Folge, daß die Behörde spätestens alle fünf Jahre die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen hat. Im Rahmen dieser periodischen Überprüfung ist auch zu prüfen, ob der betroffene Inhaber eines waffenrechtlichen Dokumentes voraussichtlich mit Schußwaffen sachgemäß umgehen wird.

Nach § 5 Abs. 2 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung kommt als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen **neben dem Nachweis ständigen Gebrauchs als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe** insbesondere die Bestätigung eines Gewerbetreibenden in Betracht, der zum Handel mit nicht militärischen Waffen

berechtigt ist, wonach der Betroffene auch im – praktischen – Umgang mit (seinen) Waffen innerhalb des letzten halben Jahres geschult wurde.

Die Bestätigung eines derartigen Gewerbetreibenden („Waffenfachhändler“) wird üblicherweise als „Waffenführerschein“ bezeichnet. Die Bezeichnung „Waffenführerschein“ ist aber keine gesetzliche und muß auch kein „Waffenführerschein“ ausgestellt werden, es genügt eine entsprechende andere Bestätigung dieser Art durch den „Waffenfachhändler“.

Sportschützen, die regelmäßige Wettkämpfe schießen, können als Bestätigung des ständigen Gebrauchs ohne weiters entsprechende „Ergebnislisten“ vorlegen. Wichtig ist aber, daß es nicht notwendig ist, tatsächlich wettkampfmäßig zu schießen. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausdrücklich judiziert, daß man von Sportschießen nicht nur bei der Teilnahme an Wettkämpfen sprechen kann. Sonstige Bestätigungen hinsichtlich des ständigen Gebrauchs als Sportwaffe kommen also auch in Betracht. Hier können z.B. Trainingslisten, oder auch Bestätigungen über den Besuch des Schießstandes etc. vorgelegt werden.

Der Begriff der „Dienstwaffe“ ist nicht definiert. Von der Vorlage eines „Waffenführerscheins“ sind jedenfalls Angehörige

der Polizei und des Bundesheeres freigestellt. Inwieweit Jagdaufsichtsorgane oder Angehörige des Bewachungsgewerbes, Detektive, etc. eine „Dienstwaffe“ führen, ist hingegen nicht völlig klar.

Wie wird der ständige Gebrauch als „Jagdwanne“ nachgewiesen? Die meisten Behörden akzeptieren dafür bei Inhabern einer Waffenbesitzkarte und/oder eines Waffenpasses die Vorlage einer gültigen Jagdkarte mit Einzahlungsnachweis. Dies ist eine vernünftige und zweckmäßige Vorgangsweise, die eindeutig von § 5 Abs. 2 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung gedeckt ist. Die IWÖ wurde aber darüber informiert, daß manche Behörden diesbezüglich „Schwierigkeiten“ machen und die Vorlage der gültigen Jagdkarte mit Einzahlungsnachweise als nicht ausreichend erachten.

Diesbezüglich ist auszuführen, daß § 5 Abs. 2 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung ausdrücklich vom **sachgemäßen Umgang mit Waffen** spricht und nicht von einer Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Schußwaffen der Kategorie B spricht. Mit anderen Worten ausgeführt, muß nach dem eindeutigen Verordnungstext nicht der ständige Gebrauch mit einer Schußwaffe der Kategorie B nachgewiesen werden, sondern der ständige Gebrauch einer (Jagd-)waffe.

Eine Differenzierung in Inhaber von Waffenbesitzkarten und Waffenpasses kann der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung aber jedenfalls nicht entnommen werden. **Inhaber einer gültigen Jagdkarte mit Einzahlungsnachweis sollten daher ebenfalls von der Erbringung eines „Waffenführerscheins“ freigestellt sein.**



Stellungnahme des BMI zur TS-Petition

Betreff: Petition Nr. 22 betreffend „Mehr Sicherheit durch ein liberales Waffenrecht“. Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 24. September 2014, GZ: 17010.0020/35-L1.3/2014, betreffend die Petition Nr. 22 wird nachstehende Stellungnahme übermittelt:

Vorweg darf festgehalten werden, dass die betroffenen Personengruppen, das sind vor allem Jäger und Sportschützen, umfassend über das Zentrale Waffenregister (ZWR) und die Verpflichtung zur Registrierung von vor dem 1. Oktober 2012 besessenen Schusswaffen der Kategorie C informiert wurden. Es darf in diesem Zusammenhang insbesondere auf den vom Bundesministerium für Inneres in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle der Landesjäger und des Österr. Schützenbundes erstellten „Leitfaden zum Zentralen Waffenregister“ sowie die Informationskarte des BM.I zum ZWR verwiesen werden. Dieses Informationsmaterial wurde auch über die genannten Organisationen ihren Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Zu Punkt 1

Auch nach Ablauf der Rückerfassungsfrist mit 30. Juni 2014 unterliegen noch nicht registrierte Schusswaffen der Kategorie C (weiterhin) der Registrierungspflicht und sind daher bei einem ermächtigten Waffenfachhändler registrieren zu lassen. Führt der Betroffene eine (verspätete) Registrierung bei einem Waffenhändler durch, besteht weder eine Anzeigeverpflichtung des Waffenfachhändlers an die Waffenbehörde noch ist eine automationsunterstützte Benachrichtigung der Waffenbehörde im ZWR vorgesehen.

Überdies wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Regelfall auch die Bestimmung des § 45 VStG (Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens) zur Anwendung gelangen können. Diese Rechtsansicht wurde im Erlassweg allen Waffenbehörden zur Kenntnis gebracht.

Ungeachtet dessen werden auch Überlegungen angestellt, inwieweit eine ausdrückliche gesetzliche Regelung im Sinne einer „tätigen Reue“ im Zusammenhang mit der Strafbestimmung des § 51 Abs. 1 Z. 7 WaffG vorgesehen werden könnte. Eine endgültige Entscheidung liegt derzeit noch nicht vor.

Zu Punkt 2

Das österreichische Waffengesetz 1996 enthält alle Elemente eines modernen und wirksamen Waffenrechts. Es hat gleichzeitig Strenge und auch Augenmaß, es erfüllt die Notwendigkeiten jener Bereiche, wo Schusswaffen erforderlich sind (Jagd- und Schießsport) und respektiert das Recht auf Selbstverteidigung eines jeden Bürgers.

Den gesetzlichen Vorgaben und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs entsprechend, werden von den Waffenbehörden Waffenpässe nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens und Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung im

konkreten Einzelfall vorliegen, ausgestellt. Diese Regelungen bestehen zumindest seit 1986 und haben sich bewährt.

Eine Änderung des Waffengesetzes dahingehend, dass die Einzelfallprüfung des Bedarfes im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG durch die „Berufung auf die Selbstverteidigung“ ersetzt werden sollte, würde im Ergebnis ein Abgehen von der derzeitigen wohl ausgewogenen Systematik bedeuten, die sich an den tatsächlichen Bedürfnissen orientiert. Wer eine Schusswaffe nur in seinen Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaft zur Selbstverteidigung bereithalten möchte, findet mit einer Waffenbesitzkarte das Auslangen. Wer glaubhaft machen kann, dass er außerhalb dieser Bereiche einer besonderen Gefahr ausgesetzt ist, wird einen Waffenpass ausgestellt erhalten.

Die in der Petition vorgeschlagene Gesetzesänderung würde über die tatsächlichen Bedürfnisse hinweggehen und eine Gleichschaltung herbeiführen, die dem Grundsatz der Ausgewogenheit zwischen privaten Rechten und Interessen und den öffentlichen Interessen an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren, wie er unserem Waffenrecht innewohnt, zuwider läuft.

Für die Bundesministerin:

Mag. Franz Eigner

Dr. Georg Zakrajsek

Die Stellungnahme der IWÖ dazu:

Unsere Petition zur Liberalisierung des Waffenrechtes wurde mit Unterstützung der Abgeordneten Martina Schenk vom Team Stronach eingebracht. Das war dringend notwendig.

Zwei Forderungen waren damit verbunden:

Amnestiebestimmungen für die zu registrierenden C- und D-Waffen, die im Gesetz nicht vorhanden sind und die der Gesetzgeber wie es scheint recht absichtsvoll vergessen hat und

Die Verrechtlichung der Vergabe von Waffenpässen und die Beseitigung der Willkür der einzelnen Waffenbehörden und des BMI, die seit Jahren administrativ und ohne Rechtsgrundlage die Vergabe von Waffenpässen hintertreiben.

Das BMI wurde zu dieser Petition zu einer Stellungnahme aufgefordert, die am 25. September 2014 erfolgt ist. Sie ist oben abgedruckt.

Gleich vorweg: Überraschung war das keine, natürlich ist das Ministerium gegen diese Petition. Nach hier sichtbar gewordener Auffassung des BMI steht es nur dem Ministerium zu, das Waffengesetz zu gestalten, das Parlament soll sich hier am besten nicht einmischen. Initiativen von Nationalratsabgeordneten scheinen nicht erwünscht zu sein.





Parlamentspräsident Kopfer staunt und überrascht von der Petition für eine Liberalisierung

Zu der geforderten Amnestie:

Zuerst wird einmal vom Ministerium ausgeführt, daß die betroffenen Personengruppen, also die Sportschützen und die Jäger (andere Waffenbesitzer gibt es für das Ministerium anscheinend nicht) umfassend informiert worden seien. Es sei ein Leitfaden zum ZWR herausgegeben worden.

Dazu: Eine umfassende Information sieht anders aus. Dieser Leitfaden (der übrigens nicht fehlerfrei ist) wurde nicht einmal gedruckt. Angeblich sei kein Geld dafür vorhanden gewesen. Den Jägern und den Sportschützen wurde dieser „Leitfaden“ zur Weiterverbreitung zur Verfügung gestellt. Weiter ist nichts geschehen.

Die dem Ministerium angebotene Hilfe der IWÖ wurde ausgeschlagen. Die IWÖ wollte eine eigene Webseite mit entsprechenden Musterformularen und Anleitungen einrichten. Das BMI hat die Mitwirkung daran abgelehnt. Die Vergabe von Handy-Signaturen hat die IWÖ in Eigeninitiative vorgenommen, die Kosten dafür hat die IWÖ auch aus eigenem getragen. Eine finanzielle Unterstützung wurde vom BMI ebenfalls abgelehnt.

Das Problem mit dem Gesetz

Wer nicht rechtzeitig registriert hat, ist ein Straftäter. Das Gesetz läßt hier keinen Raum. Frist vorbei – alles vorbei. Der Sinn und Zweck dieser Petition wäre ja, hier eine rechtliche Klarheit und eindeutige Regeln zu schaffen, wie sie ja im Waffengesetz bereits vorhanden sind (§ 50 Abs.3), aber eben für die C- und D-Waffen nicht gelten.

In der Stellungnahme des BMI wird recht seltsam und unjuristisch ausgeführt, es bestehe ohnehin für den Registrierenden keine Anzeigeverpflichtung und es sei keine automatische Benachrichtigung der Waffenbehörde vorgesehen. Hier wird verschwiegen, daß die Waffenbehörde selbstverständlich alle Daten des ZWR einsehen kann und dort natürlich auch das Datum der verspäteten Meldung evident ist. Die Waffenbehörde ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen natürlich auch zur Strafverfolgung verpflichtet, daß eventuell die Bestimmungen des § 45 VStG zur Anwendung kommen können, ändert daran nichts. Inzwischen wird aber bereits mit stillschweigender Duldung des BMI verbreitet, bei der verspäteten Meldung würde die Verlässlichkeit verloren gehen – mit allen dramatischen Rechtsfolgen.

Die Registrierung ist ein rückwirkendes Gesetz

Offenbar ist dem BMI nicht bewußt geworden, daß die Vorschrift zur Registrierung der bisher unregistriert ganz legal besessenen Schußwaffen ein rückwirkendes Gesetz ist. Da dieses Gesetz noch dazu Strafbestimmungen enthält, verletzt es die Gesetzkultur eines demokratischen Rechtsstaates ganz erheblich, die rückwirkende Gesetze (vor allem solche mit Strafbestimmungen) mit gutem Grund untersagt. Dem Problem könnte nur mit der Einrichtung tauglicher Amnestiebestimmungen begegnet werden, was aber im Waffengesetz leider unterbleiben ist.

Die Stellungnahme des BMI erfaßt das rechtliche Problem überhaupt nicht und die Stellungnahme ist der klägliche Versuch,

die Forderung nach einer vernünftigen Amnestiebestimmung abzulehnen. Es scheint keine Bereitschaft gegeben zu sein, den Fehler bei der Novellierung des Waffengesetzes in anständiger Weise zu reparieren.

Die in Aussicht gestellten „Überlegungen“ in dieser Hinsicht sind vage und werden wohl nicht umgesetzt werden. Wäre das nämlich ernst gemeint, hätte schon längst ein entsprechender Gesetzesentwurf ausgearbeitet werden können.

Zur Waffenpaßproblematik:

Der diesbezüglichen Stellungnahme des BMI ist in keiner Weise beizupflichten. Was hier zuerst ausgeführt wird, ist genügend bekannt und hat ja im Endeffekt zu dieser Petition geführt.

Tatsache ist, daß im Bereich der Waffenpässe das Ermessen der Behörden seit etwa 15 Jahren immer restriktiver angewendet wird. Das geht weit über die ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers hinaus. Die Bestimmungen über den Waffenpaß gibt es ja bereits gleichlautend seit dem Waffengesetz 1967/68 und diese sind unverändert auch in das derzeit geltende Waffengesetz übernommen worden.

Die diesbezügliche administrative Praxis hat sich aber seither entscheidend geändert und wird jährlich restriktiver gehandhabt. Das ist besonders seit dem Jahr 2000 zu beobachten. Der Umstand, daß der angesprochene VwGH dieser Praxis gefolgt ist, unterstreicht nur noch die sichtbar gewordene Problematik.

Die Waffenbehörden sind immer mehr dazu übergegangen, statt der im Gesetz vorgeschriebenen „Glaubhaftmachung“ einen „Nachweis“ des Bedürfnisses zu verlangen, der naturgemäß dem Waffenpaßwerber erst dann gelingen kann, wenn er bereits Opfer einer Straftat geworden ist. Es kommt dazu, daß die einzelnen Waffenbehörden (Ebene BH) stark unterschiedliche Praxis bei der Vergabe der Waffenpässe üben, was in Hinblick darauf, daß das Waffengesetz ein Bundesgesetz ist und daher bundeseinheitlich vollzogen werden müßte, sehr problematisch ist.

Im Erlaßweg geäußerte Rechtsansichten des BMI werden von diesen untergeordneten Behörden oftmals absichtlich nicht beachtet. Sie seien für die Waffenbehörden unverbindlich. Eine Auffassung, der sich unverständlicherweise auch der VwGH angeschlossen hat. Bezeichnend ist, daß BMI überhaupt keinen Versuch gemacht hat, die vom Ministerium vertretene Rechtsansicht gegenüber den Unterbehörden geltend zu machen. Ein gesetzlich unhaltbarer Zustand.

Die Forderung der Petition, den Bedürfnisbegriff, den jede Waffenbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach Belieben auslegen kann, durch objektive, die Behörde bindende Kriterien zu ersetzen ist essentiell dafür, daß dem Bürger sein Recht auf Selbstverteidigung auch außerhalb seiner Wohn- und Betriebsräume und außerhalb seiner umfriedeten Liegenschaften gewährleistet bleibt.

Gerade in einer Zeit, wo die Exekutive immer weniger in der Lage ist, die Sicherheit der Bürger zu garantieren, ist die Forderung nach einer Reform der entspre-

chenden waffenrechtlichen Bestimmungen mehr als berechtigt.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wäre durch eine entsprechende Reform nicht zu erwarten. Im Gegenteil: Beispiele aus anderen Staaten (USA, FBI-Statistik) belegen eindeutig, daß der erleichterte Zugang der rechtstreuen Bevölkerung zu Verteidigungswaffen zu einem drastischen Rückgang der Kriminalität führt.

Die Stellungnahme des BMI ist daher unbefriedigend und geht auf die dringenden Reformwünsche der Petition überhaupt nicht ein. Das Parlament

hätte sich daher mit der Petition auseinanderzusetzen und die in der Petition geforderten Änderungen in eine gesetzliche Form zu bringen.

Es würde sich dabei auch die Gelegenheit bieten, das Waffengesetz in seiner Gesamtheit zu vereinfachen, zu entbürokratisieren und die diesbezügliche aufgeblähte Verwaltung einfacher und sparsamer zu gestalten.

Auf unsere Forderungen zur Vereinfachung und Umgestaltung des gesamten Waffengesetzes sei hier nochmals hingewiesen (www.iwoe.at, Startseite)

Dr. Georg Zakrajsek

Ein Antrag der FPÖ zum Waffengesetz

Die FPÖ hat am 20.11.2014 einen Entschließungsantrag zum Waffengesetz eingebracht. Anlaß: die immer unerträglicher werdende Praxis der Waffenbehörden, auch Angehörigen der Exekutive einen Waffenpaß zu verweigern. Das soll nach diesem Antrag anders werden und zum § 21 Abs. 2 des WaffG siehe nebenstehenden Antrag.

Das war wirklich höchste Zeit, daß diese Vorgehensweise endlich geändert wird. Ein parlamentarischer Vorstoß, den man unterstützen muß. Man kann schon gespannt darauf sein, wer diesem Antrag folgt und wer dagegen ist. (Meine Prognose: FPÖ und Stronach dafür, alle anderen, auch die ÖVP dagegen)

Die dem Parlament bereits vorliegende Petition geht ja in die gleiche Richtung. Auch diese hat den Waffenpaß zum Thema, die Amnestie betreffend das ZWR übrigens auch.

Endlich kommt Bewegung in das Waffenrecht. Kann uns nur recht sein!

800/A XXV. GP - Initiativantrag (elektr. übermittelte Version)

800/A XXV. GP

Eingebracht am 20.11.2014

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten KO Strache, Mag. Darmann
und weiterer Abgeordneter

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Waffengesetzes 1996

Das Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 2 lautet wie folgt:

„(2) Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Antrag ein Waffenpaß auszustellen. Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpaß auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde.“

Begründung

Die geltende Rechtslage sieht vor, dass ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes so wie jeder verlässliche Mensch, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 21 Absatz 2 Waffengesetz einen Waffenpass beantragen kann, aber die Ausstellung im Ermessen der Behörde liegt.

Mißstände bei der Waffenüberprüfung

In den IWÖ Nachrichten 3/14 wurde ein Leserbrief von Peter Brandl veröffentlicht, wo von Herrn Brandl berichtet wird, daß bei einer periodischen Verlässlichkeitsüberprüfung nach dem Waffengesetz auch seine registrierten Schußwaffen der Kategorien C und D gemeinsam mit den Schußwaffen der Kategorie B „mitüberprüft“ werden sollten.

Dargestellt wurde auch die Meinung der IWÖ, daß eine „erweiterte Verwahrungskontrolle“ von Schußwaffen der Kategorien C und D nicht zulässig ist.

Nunmehr erreichte uns der nachstehende Leserbrief von Frau Michaela Herzog, Waffenreferentin der Bezirkshauptmannschaft Baden:

„Sehr geehrte Redaktion! Anbei Seite 1 eines § 25 Überprüfungsauftrages (wird in ganz Österreich verwendet). Dieser ist dem Beschwerdeführer Peter Brandl sicherlich zur Kenntnis gebracht worden. Schlecht, wenn man das Geschriebene nicht lesen/verstehen kann. (gilt für beide - Überprüfer + Überprüften) Mit freundlichen Grüßen Michaela Herzog“

Dem Schreiben war ein Überprüfungsauftrag der BH Baden beigelegt, wo ausdrücklich ausgeführt wurde, daß die sichere Verwahrung der Schußwaffen der Kategorien B (und allenfalls A) zu überprüfen sei. Eine Überprüfung der Schußwaffen der Kategorien C und D wurde nicht angeordnet.

Es ist gut, daß jedenfalls die BH Baden korrekterweise nur eine Überprüfung der Schußwaffen der Kategorien B (und allenfalls A) durchführt und nicht anordnet, daß auch die Schußwaffen der Kategorien C und D überprüft werden sollen. Ob dies österreichweit so gehandhabt wird, entzieht sich unserer Kenntnis.

Sicher dürfte aber sein, daß zumindest teilweise den überprüfenden Polizeibeamten von den Waffenbehörden jeweils ein kompletter Auszug des ZWR (mit sämtlichen registrierten Waffen des Betroffenen) übermittelt wird. Dadurch dürfte zumindest teilweise der falsche Eindruck entstehen, daß auch die Schußwaffen der Kategorien C und D „mit zu überprüfen“ seien. Es wäre zweckmäßig, wenn die Waffenbehörden den Beamten nur einen Auszug betreffend die Kategorien A und B übermitteln würden.

Es ist sogar fraglich, durch welche gesetzliche Bestimmung es zulässig wäre, der lokalen Polizeiinspektion auch die Liste der Schußwaffen der Kategorien C und D zu übermitteln.

BH Baden
Schwartzstraße 50
2500 Baden
Tel.: 02252 9025 Fax: 02252 9025 22000
Email: post.bhbn@noel.gv.at

DVR 0016098
Michaela Herzog

An
Pl Trumau
Kirchengasse 5a
2521 Trumau

Aktenzeichen: [REDACTED] 05.11.2014

Betreff: Ersuchen um Überprüfung gem. § 25 WaffG
Anordnung gem. § 4 Abs. 3 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

Herr/Frau [REDACTED], geb. 18.10.1943, wohnhaft in [REDACTED], ist inhaber(in) des
Waffenpasses Nr. null, Waffenbesitzkarte Nr. [REDACTED] und ist gem. § 25 Waffengesetz 1996 auf das Vorliegen der
Verlässlichkeit zu überprüfen.

Im Zuge dieser Überprüfung wird gem. § 4 Abs. 3 Z. 2 WaffV hiermit angeordnet, die sichere Verwahrung der Schusswaffen der
Kategorien B (und allenfalls A) unter Verwendung des nachstehenden Fragebogens bei der vorher genannten Person
durchzuführen. Um Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens wird gebeten.

Die Anordnung ist dem Betroffenen vorzuweisen.

Für den Behördenleiter:
Michaela Herzog

Polizeiinspektion
2500 Baden
10.11.2014
A3/2014/14

ZWR0020 - Überprüfung der Verwahrung der Waffen
Aktenzeichen: 11-W/94/507/BN

Auf eines soll aber auch in diesem Zusammenhang hingewiesen werden:

Gemäß § 4 Abs. 3 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung ist die Überprüfung der sicheren Verwahrung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) vorzunehmen; diese **haben dem Betroffenen die Anordnung der Behörde vorzuweisen**. Diese Verpflichtung den Überprüfungsauftrag vorzuweisen, kommen die Polizeibeamten – so wurde der IWÖ schon oftmals berichtet – nur teilweise nach. Viele Polizeibeamte dürften diese Bestimmung nicht kennen und demgemäß auch den Überprüfungsauftrag nicht vorweisen. Obwohl nicht ausdrücklich festgeschrieben, ist es klar, daß dieser Überprüfungsauftrag am Be-

ginn der Überprüfung vorzuweisen ist. Bloß am Ende den Überprüfungsauftrag vorzuweisen, nimmt dieser Bestimmung völlig den Sinn, nämlich daß der Betroffene selbst weiß, wozu der Polizeibeamte beauftragt wurde.

Wie Frau Herzog von der BH Baden so treffend schreibt, das Geschriebene sollte man lesen und verstehen können. Um es lesen und verstehen zu können, muß dem Betroffenen aber vom Polizisten der Überprüfungsauftrag vorgewiesen werden. Dies dürfte in der Praxis (jedenfalls teilweise) nicht geschehen. Zweckmäßig wäre es, die Polizeibeamten in diesem Sinne zu instruieren und auf diese Verpflichtung auch im Rahmen des Überprüfungsauftrages deutlich hinzuweisen.

Rechtskultur und Waffengesetz

In unserem Staat ist die Rechtskultur weitgehend abhanden gekommen. Der Nationalrat: eine Gesetzesmaschine, die einzelnen Abgeordneten: meist völlig ahnungslos, was sie so abfertigen, die Verfassung: überfrachtet mit tausenden Bestimmungen, die überall hingehören, nur nicht in die Verfassung. Fazit: Rechtskultur gibt es nicht mehr in unserem Staat.

Besonders deutlich wird das beim Waffengesetz. Hier kann sich der Bürger überhaupt auf nichts mehr verlassen. Die größte Problematik sind die ununterbrochen neu geschaffenen rückwirkenden Gesetzesbestimmungen, die das Vertrauen der Bürger verletzen und deren wohlverworbene Rechte mit Füßen treten.

Sündenfall Pumpgun

Damit hat es begonnen. Mit einem Anlaßgesetz haben verantwortungslose Politiker 1994 diese Waffe zu einer verbotenen Waffe gemacht. Da so eine Pumpgun vorher einfach ohne Genehmigung von jedermann erworben werden konnte, gab es etwa 50.000 davon in Österreich. Ganz legal.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit vorgesehen, daß man diese Waffen „legalisieren“ durfte, das heißt, auf Antrag wurde eine Genehmigung dafür ausgestellt. Nur etwa 2.000 Menschen haben davon Gebrauch gemacht, die restlichen Pumpguns sind in der Illegalität verschwunden.

Aber die paar Dummen (ich gehörte auch dazu) hat man um ihr Eigentum betrogen. Man darf die Waffen zwar besitzen, vererben darf man sie aber nicht mehr. Theoretisch schon, praktisch aber nicht mehr. Eigentum auf Zeit ist geschaffen worden. Rechtswidrig, verfassungswidrig, wen kümmert das?

Sündenfall EU-Richtlinien

Man sage nicht, da sei nur die EU schuld. Auch unsere Vertreter bei der EU haben daran mitgewirkt und begeistert zugestimmt. Diese Richtlinien haben neue Waffenkategorien geschaffen, also z.B. Selbstladegewehre, die auf einmal genehmigungspflichtig geworden sind.

Dasselbe Spiel wie bei den Pumpguns hat sich wiederholt. Bisher freie Waffen wurden genehmigungspflichtig, plötzlich brauchte man dafür Waffenpaß und Waffenbesitzkarte. Natürlich ist auch die Vererblichkeit eingeschränkt.

Dazu kam erst einmal die Meldepflicht und dann als letzter Streich die Registrierungspflicht. Bürgerkontrolle vom feinsten.



Unseren Sicherheitspolitikern ein Dorn im Auge: Keine Waffen ins Volk heißt die Parole © AV-Company

Für etwas anderes ist die Registrierung nämlich nicht tauglich.

Sündenfall administrative Verbote

Bei der letzten Novelle klammheimlich ins Gesetz hineingeschmuggelt: Nach § 17 Abs. 2 WaffG kann das BMI jede beliebige Waffe mit Verordnung verbieten. Einfach so, ohne Gesetz, mit einem Federstrich. Solche Waffen werden einkassiert und sind innerhalb von drei Monaten abzuliefern. Ob es eine Entschädigung gibt, ist zweifelhaft, denn eine verbotene Waffe stellt ja keinen Wert mehr dar. Verfassungswidrig, aber wen kümmert das schon?

Sündenfall Kriegsmaterial

Hier wütet das BMLV nach Belieben. Mit den fadenscheinigsten Gründen und den

windigsten „Gutachten“ werden Waffen und Munition nach Gutdünken zu „Kriegsmaterial“ erklärt und damit verboten. Wer so etwas legal erworben hat, hat einfach Pech, er besitzt auf einmal verbotenerweise Kriegsmaterial, weiß natürlich gar nichts davon und kann dafür bis zu zwei Jahre ins Gefängnis wandern. Rechtswidrig, verfassungswidrig, aber wen kümmert das schon in diesem Staat?

Wem hier nicht angst und bange wird, der muß schon eine dicke Haut haben. Und das alles passiert in unserm Staat, der sich noch immer als Rechtsstaat bezeichnet, der angibt, daß Höchstgerichte über unser Recht und über unsere Verfassung wachen. Das hört sich beim Waffenrecht auf, hat sich bereits aufgehört. Wann wird es sich auch in anderen Bereichen aufhören?

Gegen das Gesetz bei der Waffenkontrolle

Seit der Einführung des ZWR ist das Standard: Die kontrollierenden Beamten kriegen von der Waffenbehörde einen kompletten Ausdruck aller Waffen mit, die jemand besitzt. Sie haben also eine Liste, wo alles verzeichnet ist. Und die braven, ahnungslosen Beamten wollen das natürlich auch kontrollieren, denken nicht, daß eine Kontrolle der C- und D-Waffen gesetzwidrig wäre.

Das ist aber im Gesetz tatsächlich nirgends vorgesehen. **Man lese § 8 Abs.6 WaffG.** Kontrolliert werden dürfen danach nur die Waffen, die man auf Grund einer nach diesem Gesetz ausgestellten Urkunde (also WBK oder WP) besitzen darf. Das sind aber nur Waffen der Kategorien A und B, nicht aber C und D.

Wer das also kontrolliert oder zu kontrollieren versucht, handelt gesetzwidrig. Manche Waffenbehörden wissen das, sogar das BMI weiß das, manche Waffenbehörden wissen das aber nicht oder instruieren die kontrollierenden Beamten nicht dahingehend.

Also: Wenn so ein Ansinnen gestellt wird, sollte man das verweigern und zwar am besten mit der Frage: „**Wo steht denn das im Gesetz?**“ Eine solche Frage bewährt sich in diesen Situationen, ist nicht unfreundlich und bringt vielleicht Besinnung und Ordnung in die Amtshandlung. Auch ein Rückruf im BMI könnte helfen, wenn die jeweilige Waffenbehörde nicht gescheit genug wäre.

Aus diesem Anlaß veröffentlichen wir zum wiederholten Male unseren Speisetzettel zur Waffenkontrolle. Über Wunsch wird das auch zugeschickt. Das könnte man sich innen auf den Waffenschrank kleben.

Verhalten bei Waffenüberprüfungen

- Unangemeldete Überprüfung nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr Montag bis Samstag (Sonntag nicht, Feiertag auch nicht). Außerhalb dieser Zeit muß man sich nicht überprüfen lassen. Ausmachen kann man aber jeden anderen Zeitpunkt.
- Der oder die Beamten müssen sich ausweisen (auch wenn sie in Uniform sind)
- Der Überprüfungsauftrag ist herzuzeigen, Kopie darf angefertigt werden
- Hat man keine Zeit (etwa beruflich), muß ein neuer Termin ausgemacht werden (Überprüfung muß ohne jegliche Störung oder Belästigung erfolgen - steht in der VO)
- Der zu Überprüfende muß anwesend sein, keine Vertretung möglich, auch nicht durch Ehegattin (Vorsicht, Falle!)
- Überprüft werden dürfen nur Kat. A und B-Waffen, C und D nicht. Die Frage nach anderen Waffen beantwortet man mit: „Ist nicht Gegenstand der Überprüfung!“
- Das Überprüfen und das Kontrollieren von C und D-Waffen ist nicht gestattet, auch nicht das Überprüfen allfälliger Meldungen oder Registrierungen.
- Das Fotografieren von Waffen oder Schränken durch das Überprüfungsorgan ist keineswegs gestattet, auch wenn behauptet wird, es gäbe eine „Weisung“.
- Verwahrungsschränke oder Safes müssen gezeigt werden, hineinsehen darf das Überprüfungsorgan nicht.
- Selbständiges Herausnehmen durch die Beamten ist nicht gestattet.
- Waffen sollte man entladen (offener Verschuß, Magazin heraus, aufgeklappte Trommel) übergeben.
- Ist eine Waffe an einem andern Ort verwahrt (Jagdhaus, Zweitwohnsitz, Banksafe, Büchsenmacher) ist das anzugeben.
- Ist die Überprüfung beendet, kann man eine Protokollabschrift verlangen. Kann man es nicht gleich kopieren, muß eine Kopie übermittelt werden. Eine Bestätigung über die stattgehabte Überprüfung muß ausgestellt werden. Ist das nicht gleich möglich, dann hat die Waffenbehörde das zu bestätigen.
- Die fünfjährige Frist der Überprüfung ist einzuhalten (letzte Überprüfung). Bei geringfügiger Unterschreitung sollte man aber nicht opponieren.

Wer das beachtet ist auf der sicheren Seite.

Noch etwas: Freundlich sein, die Beamten machen das auch nicht gerne, die meisten wissen, welchen Unsinn sie hier vollziehen müssen.

Wie geht es dem Zentralen Waffenregister?

Besser gefragt: wie geht es uns damit? Die Antwort ist einfach: Wirklich nicht gut. Das ganze ZWR ist ein Flop, die Bürokratie hat uns hier ein jämmerliches Versagen vorgeführt. Seit 2010 hat die IWÖ gewarnt, Vorschläge gemacht, Hilfe angeboten. Die Verantwortlichen haben sich taub gestellt. Nichts wurde repariert und verbessert wurde schon gar nichts.

Erst einmal: die Waffenbesitzer haben nicht registriert. Nur ein Bruchteil der registrierungspflichtigen Waffen wurde gemeldet.

Man traut seinem eigenen Staat nicht mehr und das leider zu recht. Die endgültigen Zahlen der Registrierungen sind weit hinter allen Schätzungen geblieben, was heißt, daß die Waffenbesitzer den Unsinn weitgehend verweigert haben. Hunderttausende illegale Waffen hat der Gesetzgeber mit einem Federstrich produziert, seine Bürger rückwirkend zu Straftätern gemacht.

Zweitens: Die Geschichte funktioniert nicht richtig. Systemimmanente Fehler sind nicht beseitigt worden, obwohl dies ganz leicht möglich gewesen wäre. Die IWÖ hat seit 2010 oft und oft darauf hingewiesen, die Verantwortlichen haben sich aber taub gestellt.

Wichtige Kritikpunkte bleiben daher weiterhin:

- Eingabe mehrerer Begründungen nicht möglich
- Verschiedene Kaliber sind nicht berücksichtigt
- Manche historische Produktionen existieren nicht im ZWR
- Bei der Registrierung des Altbestandes wurde ein falsches oder fingiertes Datum verlangt oder eingetragen, eine

amtlich geforderte Falschbeurkundung

- Die Funktion der sogenannten Handy-Signatur ist mit 30.6.2014 abgeschaltet worden, man kann daher nicht einmal mehr die selber registrierten Waffen einsehen und kontrollieren

Das alles hätte leicht repariert werden können, die Bereitschaft dazu aber fehlte total. Das ist ein wirklicher Skandal und eine Mißachtung der betroffenen Bürger.

Was in der Praxis inzwischen aufgetreten ist und beklagenswerter Weise anzunehmen ist:

- Viele Waffenbehörden haben einfach unaufgefordert und rechtswidrig die Daten aus den EU-Feuerwaffenpässen eingespeichert. Das hat dazu geführt, daß viele Waffen mehrmals im Register aufscheinen oder mehreren Personen zugeordnet sind.

Der EU-FWP ist ein Grenzübergangsdokument und kein Besitznachweis, das sollte man endlich zur Kenntnis nehmen.

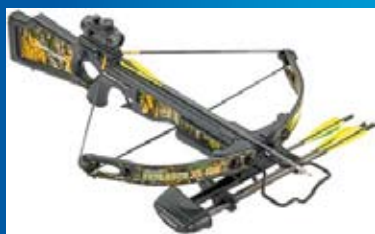
Den Schaden haben die Leute, die von diesem Unsinn betroffen sind, sie müssen nämlich selber alles reparieren und Behördenwege auf sich nehmen.

- Nach Verlassenschaften, wo registrierte B- und C-Waffen vorkommen, ist

eine einfache Umregistrierung nicht möglich. Die Behörde macht das nicht, da muß man zum Händler pilgern und dafür bezahlen. Unvorstellbar! Wer glaubt, das gehe automatisch, der wird bestraft.

- Die so stolz angekündigte Verknüpfung des EU-FWP mit dem Register funktioniert nicht. Die Daten können nämlich nicht direkt aus dem Computer übernommen werden, sondern sind händisch zu übertragen, Fehleintragungen sind daher vorprogrammiert, weil ja die Beamten der Waffenbehörden meist keine Ahnung von der Materie haben, in der sie arbeiten. Unglaubliche Fehler sind dabei passiert und passieren immer noch. Den Schaden hat wieder der Betroffene, der an der Grenze Schwierigkeiten bekommt oder das mühsam mit umständlichen Behördenwegen reparieren muß.
- Und noch ein Ärgernis: Wer elektronisch registriert hat, kann nach dem 30.6.2014 seine eigenen, von ihm selbst eingegebenen Daten nicht mehr abfragen. Das wurde oben schon erwähnt.

Das sind erst ein paar Probleme, die ich hier angerissen habe. Es werden noch mehr werden. Wem so etwas zustößt, soll der IWÖ das melden. Allerdings, wer hofft, daß die Behörde darauf reagieren wird, irrt sich wahrscheinlich gewaltig.



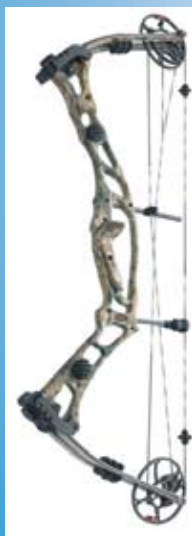
Armbrüste

Compoundbögen

Jagd-DVDs

Bücher

Bogenjagd und Zubehör



Anton-Baumgartner-Str. 129
1230 Wien

Tel.: +43 664 355 6220
www.bows.at
office@bows.at

Eine recht durchsichtige Aktion der Optiker

Das war so durchsichtig wie eine Brille vom Optiker: in der willfährigen Presse haben die Augenoptiker „verpflichtende Sehtests für Jäger“ gefordert. Das heißt: der Gesetzgeber möge die Jäger zu Sehtests verdonnern und die Optiker machen ein schönes Geschäft. Mit den Jägern, so glauben anscheinend die Optiker, kann man nämlich alles machen.

Nun, ganz so glatt ist das nicht gelaufen.

Schon der Aufhänger ist in die Hose gegangen. Angeblich – so ein Innungsmeister Peter Gumpelmayer aus Linz – könne man mit den Sehtests Unfallursachen beseitigen. Blöd nur, daß keiner der bedauerlichen Jagdunfälle auf mangelnde Sehleistung zurückzuführen ist. Die ganze Argumentation ist daher ein Unsinn.

Und außerdem: diesmal haben sich die Jäger diese Attacke nicht gefallen lassen. Wütende Proteste waren die Folge und

wahrscheinlich hat sich der Herr Gumpelmayer eine neue Lesebrille kaufen müssen, wenn er all die Briefe gelesen hat, die ihm geschrieben worden sind.

Sogar der Herr Landesjägermeister Pröll, sonst eher nicht so leicht aus der Ruhe zu bringen, hat entschieden dagegeengehalten. Gut so!

Was die Jäger jetzt mit den Optikern machen, weiß ich nicht. Es gibt ja auch andere Menschen, die brauchbare Brillen herstellen und verkaufen wollen.

Vielleicht kriegen die jetzt neue Kunden im grünen Gewand.

P.S.: Ich bin ja kein Marketingberater. Wäre ich aber einer und die Optiker hätten mich gefragt, hätte ich ihnen geraten, jedem Jäger, der eine Jagdkarte herzeigt, einen Rabatt einzuräumen oder kostenlose Sehtests speziell für Jäger anzubieten. Manche wenden sich aber eben lieber an den Gesetzgeber. Der soll das machen, was sie selber nicht zusammenbringen. **Vielleicht hat man aus dieser Geschichte etwas gelernt. Oder doch nicht?**



DogCoaching System®
Hundecoach-Paradiese Österreich

Roland Raske
Zentrale: A-3161 St. Veit/Gölsen
Mobil: 0664/122 85 30



Hundeeerziehung – Hundecoach-Ausbildung – Wachhunde-Ausbildung

Hundesorgen?
Schluss damit!

- Nie mehr nerviges Ziehen an der Leine !
- Keine Raufereien mit anderen Hunden !
- Nie wieder Zwicken und Hochspringen !
- Kein Jaulen mehr, keine Belästigung der Nachbarn !
- Nie mehr Stehlen, Fressen vom Boden und Jagen !
- Keine Ängstlichkeit mehr, keine Nervosität !

Ihr persönlicher Hundecoach hilft sofort bei Ihrer Hundeeerziehung!
www.hundecoachparadies.at • info@hundecoachparadies.at

Ing. Wilmont Franta

Kommunitarismus und Waffenrecht

Liebe Leser, vorausgeschickt sei, daß ich nicht nur als Sicherheitspädagoge materienaffin bin, sondern als noch immer berechtigter Waffenträger in den Ländern Österreich, Schweiz und Deutschland nicht nur Waffen tragen darf, sondern dafür einst auch eine profunden Schießausbildung genießen durfte (bei Kanakaris, Stanford, Hick, Dr. von Rhein u.a.).

Und so möchte ich heute zum Thema „Kommunitarismus und Waffenrecht“ hier einfach nur „herumphantasieren“ dürfen:

Kommunitarismus beschreibt (kommt vom lat. *communitas* = Gemeinschaft) eine politisch philosophische Richtung, die auch mit den Worten „Bürgerliches Engagement“ bezeichnet werden darf.

Nun, auch wenn die veröffentlichten Kriminalitätsstatistiken stets Positives berichten, hingebogen und hingelogen werden, so entgeht uns nicht, daß wir einer kriminogenen Politik ausgesetzt wurden und werden, die – speziell in Großstädten – in geradezu atemberaubender Weise kriminellen Handlungen nicht nur Vorschub leistet, sondern auch täglich immer mehr Opfer hervorruft.

Über die Tatsache, daß all die bisher geführten Entwaffnungsstrategien, vor allem aus Brüssel kommend, stets nur Legalwaffenbesitzer treffen und auch treffen sollen und niemals den Kriminellen mit seiner illegalen Schußwaffe in seinem Tun imstande sind einzuschränken, möchte ich ebenfalls nicht referieren, haben dies doch schon viel gescheiterte Experten und Fachleute formuliert (Zakrajsek, Schmidt, u.a.).

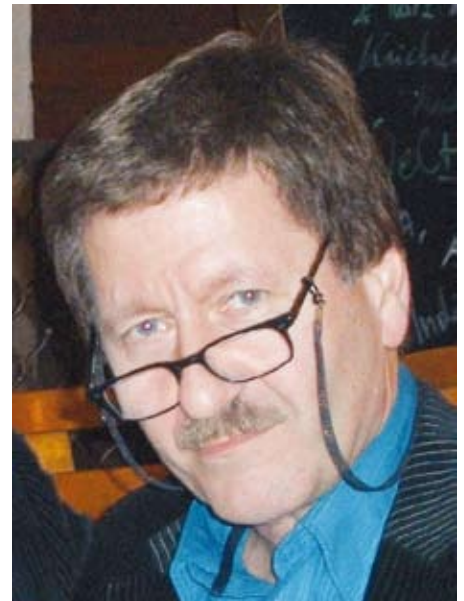
Es gibt somit einen „Konflikt“ zwischen Befürwortern und Nichtbefürwortern privaten Waffenbesitzes. Und „Konflikt“ bedeutet das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Ansichten und Meinungen. Konflikte bewegen sich selten auf der „Sachebene“, vielmehr auf der sogenannten „Beziehungsebene“. Im Zusammenhang mit dem Waffenrecht bzw. Waffenbesitz ist hier „Beziehung“ nicht als privates Verhältnis gemeint, sondern als „ideologische Ansichten“ und auch politische Interessenslagen. Der Autor dieser Zeilen ist auch berechtigter und im JM „Eingetragener Mediator“ und weiß daher, daß es keine „Mediation“ zum Thema geben könnte, da Ideologisches niemals zielführend einer Mediation im Sinne einer „Über-

einkunft“ zugeführt werden kann. Soweit die Ausgangslage. Es herrscht daher auch weiterhin „Unversöhnlichkeit“ zwischen den beiden genannten Lagern.

Die ungebremste und noch weiter ansteigende Kriminalität bei gleichzeitiger Auflassung von Wachstuben und Ausdünnung personeller Ressourcen, fehlender Dotierung und ungebremster Hereinlassung weiterer krimineller Elemente über unsichere Grenzen, bedeutet – wie teilweise schon jetzt – daß staatliche Ordnungsprinzipien immer mehr an Bedeutung verlieren und der Staat – wenn man es zu Ende denkt – keine staatliche, in unserem Fall polizeiliche Effektivität mehr entwickeln kann, um der noch ausufernden Kriminalität Einhalt zu gebieten. An Themen wie „überfüllten Gefängnissen“, „Anzeigen auf freiem Fuß“ und „eigentümlicher Gerichts-Urteile“ ist eine weitere diesbezügliche Entwicklung nicht nur abzusehen, sondern schon im Werden begriffen.

Und genau hier setzt der „Kommunitarismus“ – also das „Bürgerliche Engagement“ – an. Wenn der Staat versagt und seinen Bürgern auch keine Mindestsicherheit mehr bieten kann, dann müssen die Bürger selbst im Sinne des Kommunitarismus aktiv werden und die Sache „selbst in die Hand nehmen“. Daß viele Bürger dies alles schon atmosphärisch spüren, erkennt man daran, daß es gerade in den letzten Jahren zu einem Anstieg der Waffenbesitzkarten aufgrund plausibler und im Gesetz auch genannter Begründungsargumente kam. Auch wenn es die Mainstream-Medien verschweigen, so reagieren viele Menschen bereits und wollen ihre persönliche Sicherheit und die ihrer Familie und damit auch die Sicherheit ihres Besitzes selbst in die Hand nehmen. Diese Menschen benötigen daher eine Übereinkunft mit den „Waffengegnern“, die ja private Legalwaffenbesitzer fast durch die Bank als „Waffennarren“ abqualifizieren.

Und wie wird oder wie könnte unter den gegebenen Umständen bzw. unter den noch kommenden Umständen, der Gesetzgeber reagieren bzw. vorgehen? Jetzt phantasie ich wie angekündigt: Der Gesetzgeber aber auch die Exekutive wird im Sinne des Vorhergesagten aus meinem Blickwinkel zwanghaft auf „**Bürgerliches Engagement**“ – also auf den „**Kommunitarismus**“ – schließlich zurückgreifen müssen! Ob



Ing. Wilmont Franta, Sicherheitsexperte

dies dadurch geschehen könnte, daß Legalwaffenbesitzer mit Waffenbesitzkarte und einer entsprechenden Zusatzausbildung dann auch in der Öffentlichkeit im Sinne eines „Hilfs-Sheriffs“ auch bewaffnet unterwegs sein dürfen könnte der Fall sein und täte Sinn machen. Bürgerwehren mit „großen Taschenlampen“ gibt es zwar schon, gehören aber immer noch zum Feindbild diverser Stellen. Aber selbstverständlich gibt es auch noch andere, ergänzende Möglichkeiten: So könnten auch Beamte mit entsprechendem Interesse, Schulung und dem Recht, eine Waffe zu tragen beliehen werden (ähnlich dem Recht eines Aufsichtsjägers). Auch in den Ruhestand versetzte Beamte könnten – natürlich freiwillig – für einige Stunden in der Woche „in den Dienst zurückgeholt“ werden (was auch bisher theoretisch möglich war, ist und vor einigen Jahren auch in Frankreich teils sogar erfolgte).

Sie sehen, geneigter Leser, daß ich Visionen entwickeln kann und mich auch traue, darüber zu phantasieren. Und wenn dieser Artikel vielleicht auch auf den Schreibtischen diverser Waffenbehörden landen und auch einer offenen Diskussion in den Ämtern unterworfen werden könnte, sind vielleicht die ersten Schritte zum Thema „Künftige Sicherheit“ getan. Denken wir nach, wie es gehen könnte und diskutieren wir nicht, warum es „nicht gehen wird“. **Schließlich sitzen wir alle im gleichen Boot und die Problematik möge uns nicht „überrollen“. Wir sollten dringend schon im Vorfeld handeln.**

Andreas Tögel

Das Gewaltmonopol: Warum nicht auf den Misthaufen?

Wenn du nichts kannst und du nichts bist, dann geh und werde Polizist! Selten hatte dieser alte Kalauer mehr für sich als im Lichte der aktuellen Ereignisse um eine haarsträubende Panne im kakanischen Innenministerium. Dort hat man es fertiggebracht, zwei Terabyte sensibelster Inhalte einer Datenbank vor dem eigenen Zugriff zu sichern. Die Ressortchefin, die „Her-mit-der-Marie“-Gewerkschafterin Mikl-Leitner, vergleicht die Situation mit dem „Verlegen eines Safeschlüssels“. Grotesk!

Derjenige, der bereits zum Opfer krimineller Handlungen wurde weiß, daß immer dann, wenn man einen Polizisten braucht,



Johanna Mikl-Leitner: Das Gewaltmonopol versagt auf der ganzen Linie

keiner da ist. Polizei ist – das liegt in ihrem Wesen – niemals zur Tatzeit am Ort des Geschehens. Im Fall einer akuten Bedrohung jedenfalls, ist sich jeder selbst der Nächste. Der Gewaltmonopolist kommt seiner vornehmsten Pflicht – der Sicherheitsproduktion – nicht (mehr) nach.

Die vom Staat erbrachte Nulleistung im Bereich der Sicherheitsproduktion ist der Inbegriff eines Staatsversagens. Wenn der Staat es aber nicht einmal mehr schafft, die einzige Aufgabe zu erfüllen, für die er (vorgeblich) erfunden wurde – weshalb entsorgen wir ihn dann nicht schleunigst auf dem Misthaufen der Geschichte?

Dr. Georg Zakrajsek

Warum verstehen die Beamten der Waffenbehörden nichts von Waffen?

Kommt immer wieder vor. Man gerät an einen Beamten bei der Waffenbehörde, der von der Materie, die er zu bearbeiten hat, nicht die geringste Ahnung hat. Die Unwissenheit ist oftmals erschreckend und bedenklich.

Man stelle sich vor, ein Fahrprüfer hätte selber keinen Führerschein. Das gab's beim Qualtinger und so etwas gibt es leider heute immer wieder bei den Waffenbehörden. Keine Ahnung von Waffen und deren Technik. Auch die Gesetzeskunde ist bedauerlicherweise oft nur rudimentär ausgebildet. Wir erleben das leider immer wieder. Abhilfe ist nicht in Sicht. Wer diese Beamten ausbildet, ist ein Rätsel. Wahrscheinlich niemand.

Jeder von uns, der bei der Waffenbehörde einen Antrag stellt, hat von der Materie oft bessere Kenntnisse, als der Beamte, der

seinen Antrag zu bearbeiten hat. Es ist eine Jagdkarte beizubringen oder ein Psychotest zu machen und ein Waffenführerschein obendrein. Der Antragsteller hat das alles, der Beamte hat das meistens nicht.

Ich fordere daher:

Jeder Beamte, der bei der Waffenbehörde im Entscheidungsbereich arbeitet, hat entweder

- die Jagdprüfung abzulegen oder
- einen Psychotest zu machen und dazu den Waffenführerschein

Wer das nicht will, macht etwas anderes, zum Beispiel Asylanträge bearbeiten oder Kontrollen in entsprechenden Heimen. Es gibt genug zu tun. Aber, wenn man keine Ahnung hat, dann bitte nicht bei der Waffenbehörde.

P.S.: Hier ist immer nur von Beamten die Rede. Es gibt natürlich auch Beamtinnen und gar nicht so wenige. Aber ich mache die Trottelei mit dem Gendern nicht mit. Erst recht nicht! Die es angeht, die wissen schon Bescheid.

Dr. Hermann Gerig

FESAC – Foundation for European Societies of Arms Collectors



In einer finnischen Privatsammlung: Dr. Gerig hält ein luftgekühltes L.M.G. 08/15. Gwf. SPANDAU 1917. Diese Type MG wurde in Zeppelinen und Flugzeugen verwendet.



hochkarätig besetzte Organisation, die mit Interpol und Antiterrororganisationen verbunden ist. Sie ist keine gesetzgebende Körperschaft, aber wird in zunehmenden Maßen vom politischen Management zu Beratungen beigezogen. 50 Fachleute aus 24 Ländern waren anwesend. Die FESAC war durch unsere Generalsekretärin, Frau Hanny Spruijt, vertreten. Sie traf auch mit dem finnischen Interpol Repräsentanten Herrn Reima Pensala zusammen. Eine der auftretenden Fragen war die Definition des Begriffes „Sammler“. Ein reger e-mail Austausch mit vielen Vorschlägen war die Folge und wir hoffen einstimmig für die FESAC eine Definition präsentieren zu können.

Fortsetzung des Berichtes in IWÖ 1/15

Aus Finnland erreichte uns die unglaubliche und traurige Nachricht, daß mein Freund und FESAC-Boardmember Jari Mäkinen unerwartet verstorben ist. Jari war, mit Unterstützung seiner Sammlerkollegen und Freunde, der Hauptinitiator der sehr erfolgreichen FESAC-Tagung in Helsinki. Er war, wie der hohe finnische Polizeioffizier Reima Pensala, den ich bei der Tagung auch kennen lernte, meinte, das Rückgrat der finnischen Sammlervereinigung. Durch seine Anfrage und Vermittlung konnte mein Steyr M .12 Artikel (IWÖ-Zeitung 1/12) in dem finnischen Waffenjournal ASE-lehti publiziert werden. Die deutsch-englische Übersetzung war von Albrecht Simon, die englisch-finnische von Jari Mäkinen. Im Namen des IWÖ-Vorstandes habe ich den Angehörigen und seinen Sammlerfreunden kondoliert – REQUIESCAT IN PACE!

Am 11. Und 12. November 2014 fand in Rom der EFE (European Firearms Experts) Kongress statt. Ort der Veranstaltung war das Innenministerium, Sektion Interpol in Rom. Die EFE ist eine



Unserem Jagdgesetz entsprechend nicht zugelassen, wird es in Finnland mit zwei verschiedenen Geschossen verwendet. SPEEDHEAD = Vollmantel (balgschonend) und GAMEHEAD = Softpoint. Die 7 x33 SAKO wird von Birk und Auerhahn bis zum Rehwild verwendet.

Erhältlich im Waffenfachhandel

UMAREX
A U S T R I A
A MEMBER OF THE UMAREX GROUP



Selbstladepistolen

PPQ M2 Cal. 9 mm x 19 oder .40 S&W

Magazinhalter als seitlicher Druckknopf

4"



~~SP: 699,00 €~~
~~899,00 €~~
LRP inkl. Mwst.



PPS Cal. 9 mm x 19 oder .40 S&W



719,00 €
LRP inkl. Mwst.

CCP Cal. 9 mm x 19



598,00 €
LRP inkl. Mwst.

PPX Cal. 9 mm x 19



569,00 €
LRP inkl. Mwst.

599,00 €
LRP inkl. Mwst.

PPQ M2 Cal. .22 l.r.



448,00 €
LRP inkl. Mwst.

P22 Q Cal. .22 l.r.



289,00 €
LRP inkl. Mwst.

Selbstladegewehre

Selbstladepistolen

MP5 A5 SD6 16,2“



629,00 €

LRP inkl. Mwst.

HK 416 Pistol 9“



639,00 €

LRP inkl. Mwst.



Colt M4



578,00 €

LRP inkl. Mwst.

UZI Pistole



395,00 €

LRP inkl. Mwst.



Colt 1911 Rail Gun



389,00 €

LRP inkl. Mwst.



Erhältlich im Waffenfachhandel

Eine russische Waffenrechtsorganisation

In wohl fast allen zivilisierten Ländern gibt es Vereinigungen, die sich den Erhalt und Ausbau des Rechts auf Waffenbesitz und Selbstverteidigung auf die Fahnen geschrieben haben, so auch in Rußland. Die dortige Vereinigung heißt auf Deutsch übersetzt „Das Recht, Waffen zu führen“ (<http://ongun.ru>), im vergangenen September fand in Laptevo bei Moskau der bereits dritte jährliche Kongreß dieser Waffenrechtsorganisation statt.



Präsidentin Maria Butina bei der Tagung

Nachstehend eine kurze Zusammenfassung dieser Veranstaltung von der Vorsitzenden der Vereinigung, Maria Butina, aus dem Englischen übersetzt vom Autor:

Ende September fand in Moskau das 3. jährliche Treffen der russischen Waffenrechtsorganisation „The Right to Bear Arms“ (TRTBA, „Das Recht, Waffen zu führen“) statt.

An der Veranstaltung nahmen über 350 Mitglieder und Unterstützer der Organisation aus mehr als der Hälfte der russischen Regionen teil, ebenso Repräsentanten ausländischer Waffenrechtsorganisationen aus Israel, der Tschechischen Republik, aus Weißrußland, Estland, Kasachstan

und Italien; zudem Vertreter der größten staatlichen Waffenhersteller Rußlands, Repräsentanten der militärisch-industriellen Kommission der russischen Regierung, Abgeordnete, bekannte Schauspieler, Sportler und Medienvertreter.

Bei dem Kongreß wurde eine Kooperationsvereinbarung mit dem Verband der Waffenhersteller und –händler in Rußland, der „Union Russischer Büchsenmacher“ unterzeichnet, ebenso mit den Waffenrechtsorganisationen aus Israel, Weißrußland und Italien. Als Teil dieser Vereinbarung werden sich die jeweiligen Organisationen gegenseitig dabei unterstützen, das Recht der Bürger auf Waffenbesitz und Selbstverteidigung zu verteidigen.

TRTBA-Vorsitzende Maria Butina informierte zudem in einem Referat über die bisherigen Aktivitäten der Organisation im Jahr 2014.

Erstmalig wurden im Rahmen der Veranstaltung auch Journalisten für die Förderung der Waffenkultur und objektive Information über das Recht der Bürger auf Waffenbesitz in ihren jeweiligen Medien in diesem Jahr geehrt. Zudem gab es bei dem Treffen traditionellerweise eine Ausstellung verschiedener Waffen und Munitionssorten diverser russischer Hersteller.

Am zweiten Veranstaltungstag wurde ein Schießwettkampf mit dem Titel „Bereit zur Selbstverteidigung“ nach den Regeln der IDPA mit österreichischen Glock – und russischen Viking – Pistolen durchgeführt.

Es war dies der dritte Kongreß der russischen Waffenrechtsorganisation TRTBA, die vorigen Veranstaltungen fanden jeweils im Herbst 2012 und 2013 statt.

Klingt nach einer gelungenen Veranstaltung, bemerkenswert, was die gerade einmal 26-jährige Vorsitzende Maria Butina da gemeinsam mit ihrem Team auf die Beine gestellt hat!

Leider konnte die IWÖ aus terminlichen Gründen nicht an diesem Kongreß teilnehmen, obwohl sie selbstverständlich eingeladen war. Anlässlich der IWA 2015 in Nürnberg ist aber bereits ein Treffen der IWÖ mit Maria Butina fixiert, außerdem wurde Frau Butina zum Mitteleuropatreffen der IWÖ Ende Juni in Innsbruck eingeladen und hat ihre Teilnahme – vorbehaltlich etwaiger Terminkollisionen – bereits zugesagt! Gut so!

Was an obigem Bericht übrigens besonders auffällt: Die Ehrung für die Journalisten! Das wäre in Österreich eine sehr, sehr kurze Liste ...

Das ist der letzte Artikel unseres Freundes Richard gewesen. Die letzte Entwicklung in Rußland hat er nicht erlebt. Schade, das hätte ihn sehr gefreut:

Wie die Agentur RIANOVOSTI berichtet, hat die Regierung Rußlands ihren Bürgern das Tragen von Schußwaffen zur Selbstverteidigung genehmigt. Bisher durften die Waffen nur bei der Jagd oder beim Sportschießen getragen werden. Wie genau das gestaltet wurde, steht noch nicht fest, aber jedenfalls scheint ein „Waffenschein“ dafür erforderlich zu sein.

Damit hat Rußland, wie es scheint, endgültig die Reste der Sowjetherrschaft beseitigt. Während wir in der EU immer strengere Waffengesetze einführen, liberalisieren die Russen. Wird die EU schön langsam zur EUdSSR? Fast scheint es so.

Fotoshooting bei Joh. Springer's Erben



© AV-Company

Unsere Zeitung wird immer lebendiger, jünger und schöner. Inzwischen reißen sich die hübschen jungen Damen darum, für unsere Leser Modell zu stehen (oder zu sitzen). Einige Beispiele in unserer neuen Ausgabe und am Titelbild.

Die Firma Springer (Weihburggasse) hat uns die Kleidung und die Ausrüstung zur Verfügung gestellt und uns bei den Aufnahmen unterstützt. Dafür danken wir recht herzlich!

Und unsere Leser könnten sich mit einem Besuch des Geschäftes erkenntlich zeigen. Auf zum Springer!

Danke an unsere Spender

Es ist Zeit, sich bei den vielen Spendern zu bedanken, die unseren Aufrufen gefolgt sind und sich an Aktionen beteiligt haben. Das zeigt, wie unsere Gemeinschaft zusammenhält und wie sich Menschen engagieren. Das muß gewürdigt werden.

Spenden für Temple-Murray insgesamt: 1.445,-

Wir haben einen schönen Kranz gekauft und die Bewirtung der Trauergäste übernommen. Wenn etwas überbleibt, werden wir uns an den Begräbniskosten beteiligen.

Spenden für die Querschüsse insgesamt: 950,-

Neue Festplatte gekauft und die Fahrtspesen für die Zusammenkunft in der Schweiz mit unseren Freuden von proTELL beglichen

Spenden für die IWÖ direkt: 15.433,86

Kosten für die Messebeteiligungen in Salzburg, Nürnberg, Wieselburg und das internationale Treffen in Innsbruck

Spenden für einen Ersatzwagen 645,-

Ist noch nicht angekauft. Soll ja so billig wie möglich werden und Platz (für die Messen) muß auch genug drinnen sein. Gar nicht so leicht. Aber bis Salzburg wird das schon.

Wir danken nochmals allen Spendern!



Holster Scopus

- **G9S** ohne Fremdziehsperr, um 360°C drehbar, **LRP € 45**
- **G9R** mit Fremdziehsperr, **LRP € 45**
- **G9** ohne Fremdziehsperr, **LRP € 39**
- **G9SR** mit Fremdziehsperr, um 360°C drehbar, **LRP € 38**

Alle Modelle sind kompatibel für Glock 9 mm, Compact Modelle und ISSC M22.



Glock Scope Mount

Dient zur Zielfernrohrbefestigung. Kompatibel mit allen 9 mm Glock Modellen die mit einer vorderen Picatinny-Schiene ausgestattet sind.

LRP € 45

TZ-2

Polymer Magazin Koppler, Kompatibel mit M16/M4/AR15, AK-47, Galil, H&K 33, 53, 91, Ruger Mini M14 & Sig 542, 543

LRP € 14



Glock Anschlagschaft

Passend für Gen. 1-3 Glock Modelle, individuell ausziehbar.

LRP € 110



TPOD G2 3 in 1

Mit (**LRP € 165**) und ohne Lampenhalter (**LRP € 115**), Standbeine aus Aluminium, Picatinny-Aufnahme, Lampenaufnahme 1" Zoll.



Ultimag 30 R

Für AR 15/M4/M16
30 Schuss 5,56x45 NATO (.223 Remington)
Polymer Magazin mit transparentem Fenster. In den Farben Black, Desert & Olive erhältlich.

LRP € 29



Dreipunktgurt

Kann in sekundenschnelle in einen 1 Punkt Gurt umgebaut werden. Länge 890 mm, Breite 50 mm; **LRP € 25**



ISSC HANDELS GmbH

Furt 43 | 4754 Andrichsfurt | Österreich
Mail: office@issc.at | www.issc.at | Telefon: +43 (0) 7750 - 38426
Über österreichischen Fachhandel erhältlich.

ISSC
A U S T R I A

Dr. Hermann Gerig

Steyr Selbstladepistole Mod. GB



Steyr Modell GB mit Spornhahn und Reservemagazin

In der Nummer Nr. 1 des Mannlicher-Journals vom September 1982 wird die „neue Steyr Selbstladepistole Mod. GB“ vorgestellt und als Jagdschutzwaffe empfohlen. Die Meinung des Praktikers: Zitat Anfang: „Die Verwendung der Faustfeuerwaffe im Jagd und Forstschutzdienst ist wohl den meisten bekannt, doch möchte ich die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten nochmals erläutern: Bei Nachsuchen in dichten Kulturen, im „Dschungel“ von Au-Revierern oder in Latschenfeldern im Gebirge, überall dort, wo es mit der nor-

malen Jagdwaffe Schwierigkeiten durch Hängenbleiben gibt.“ Teilweise gekürzt der weitere Originaltext: „Dort wo möglichst rasch ein Fangschuß abgegeben werden muß, ob auf kranke, geforkelte, durch Lawinen, Unwetter, Hochwasser oder im Straßenverkehr verletzte Stücke, oder auch zum Selbstschutz, ist die Steyr Pistole Mod. GB voll tauglich und jedem Jäger zu empfehlen“. Zitat Ende.

So urteilte der Oberförster, Herr Kirnberger aus Donnerbach Wald. Aber auch ein

anderer Markt scheint sich in Zukunft aufzutun: Der Faustfeuerwaffenbestand des Österreichischen Bundesheeres bedurfte einer Erneuerung. Seit den frühen 1960er Jahren gab es beim Bundesheer gehäuft auftretende Probleme mit der P-38. Diese noch aus Wehrmachtsbeständen stammenden Pistolen waren „am Ende ihrer Dienstzeit“ angelangt. Auch durch Ankauf neuer Waltherteile, oft hatten Schlitten oder Griffstücke Risse bekommen, war das Problem nicht dauerhaft lösbar. Die bekanntermaßen sehr stark geladenen

Steyr Autom
Mod. GB 9 mm Parabellum (Lug
Steyr Auto-chargeur pistolet
Mod. GB 9 mm Parabellum (Luger)



SCH
STEYR SELB

Entfernung

*Steyr GB mit Bedienungsanleitung und Schusstest (10 Meter)
auf einer Abbildung der Steyr GB mit Kompensator
© Dr. Gerig*



USSTEST
STLADEPISTOLE GB

distance = 10 m





Steyr GB in nummerngleicher Originalschachtel mit Zubehör aus 1982



Steyr GB mit Ringhahn und Reservemagazin. Eine Magazinfüllung von 18 Patronen liegen bereit



Zum Vergleich, die beiden verschiedenen Hahnformen.

Hirtenberger 9 x 19 Patronen haben sicher zum erhöhten Verschleiß beigetragen. Das Bundesheer brauchte eine neue Pistole! und das wußte man auch bei Steyr.

Beschreibung der Pistole

Die Steyr-Selbstladepistole Mod. GB (im weiteren Text Steyr GB genannt) ist eine Ganzstahlwaffe, die nach dem Prinzip des gasdruckverzögerten Masseverschlusses arbeitet. Es handelt sich dabei waffentechnisch um eine „halbstarre Verriegelung“. Dieses Prinzip ermöglicht einen im Griffstück fix eingeschaubten Lauf, daraus ergibt sich eine sehr gute Schußpräzision und eine Anpassung an unterschiedlich starke Patronenlaborierungen. Durch Anwendung des Spannabzuges und des gefederten Entspannhebels kann die Pistole mit 19 Schuß (18 Patronen im Magazin, eine im Lauf) gefahrlos geführt werden. Richtigerweise gibt es keine Sicherung – die Pistole ist durch den Revolverabzug (Double Action) jederzeit schußbereit. Laut Bedienungsanleitung ist die Steyr GB eine Verteidigungswaffe für den militärischen, paramilitärischen, polizeilichen

und den zivilen Gebrauch. Der Vorwurf, die GB sei so groß, wird relativiert, wenn sie mit anderen Armeewaffen wie z.B.: P.38 oder P.11 verglichen wird. Sie hatte auch bei ihrem Erscheinen die größte Magazinkapazität weltweit.

Technische Daten

Hersteller:	Steyr – Daimler – Puch AG. Steyr
System:	Gasdruckverzögerter Masseverschluß mit feststehendem Lauf
Länge:	216mm
Höhe:	142mm
Breite:	37mm
Laufänge:	136mm Lauf mit Trigonal (Dreieck-Polygon) Profil
Länge der Visierlinie:	162 mm
Kaliber:	9 x 19 mm Parabellum
Gewicht :	850 g (ohne Magazin)

Magazin leer:	120 g
Magazin voll:	340 g
Magazinkapazität:	18 Patronen
Sicherung:	Entspannhebel, innenliegende automatische Fall – und Zündstiftsicherung

Besonderheiten

Die herausragende Besonderheit der Steyr GB stellt das Verschlußsystem dar. Die 9 mm Parabellum Patrone, wie sie damals noch allgemein genannt wurde, ist für einen einfachen Masse–Federverschluß zu stark. Der gasdruckverzögerte Masseverschluß stellt dagegen eine halbstarre „Verriegelung“ dar, die allerdings im Pistolenbau sehr selten angewendet wird. Bereits 1944 arbeitete in den ehemaligen „Gustloff Werken“ in Suhl der Konstrukteur Karl Barnitzke an diesem System. Es sollte eine Waffe zur Serienreife entwickelt werden, die statt des richtungsweisenden StG 44 an den Volkssturm ausgegeben werden könnte. Sie sollte die gleiche Patrone 7,9 x 33 und das



Steyr GB von rechts mit Spornhahn und Bedienungsanleitung aus 1982



Steyr GB zur Reinigung zerlegt. Man beachte die Reste der starken Verschmauchung am Lauf und das brünierte Griffstück, also ohne Schrumpflack



Steyr GB mit Ringhahn auf späterer, korrigierter Bedienungsanleitung

gleiche Magazin verwenden, einfacher und materialsparender zu produzieren sein als das StG 44. Der Verschuß dieses Volkssturmgewehres „G 1 – 5“ war der gasdruckverzögerte Massenverschuß, dessen Anpassung an 9 x 19 mm man bei der Steyr GB vorfindet. Der gehämmerte Lauf hat ein trigonales Polygonprofil. Die Pistole hat statt einer Sicherung einen Entspannhebel sowie eine innenliegende Fall- und Zündstiftsicherung. Das doppelreihige Magazin faßt 18 Patronen und verfügte damals über die höchste Magazinkapazität. Gehäuse und Zubringer sind aus Stahl, das Abzugssystem ist auch für Spannabzug (Double Action) eingerichtet, wobei zwei verschieden starke Federsätze erhältlich waren. Das Griffstück besteht aus zwei zusammen geschweißten Blechprägeteilen. Die Schweißnaht wurde verschliffen, danach wurde das Griffstück gehärtet und in der Zivilversion mit einem eingebraunten Schrumpflack versehen. Die rutschfeste Oberfläche fühlt sich sehr gut an, die Optik ist etwas gewöhnungsbedürftig. (Kritik von einigen Schützen: „sieht aus wie Unterbodenschutz“)

Funktionsbeschreibung

Der gasdruckverzögerte Masseverschuß ist eine halbstarre „Verriegelung“. Beim Schuß wird ein Teil der heißen Verbrennungsgase durch zwei Bohrungen im Lauf in eine Kammer geleitet, die vom Lauf und der im Verschuß verriegelten Verschußkappe gebildet wird. Darin entspannt sich das Gas und baut einen Gegendruck auf, der den Rücklauf des Verschlusses bremst. Durch den Rückstoßimpuls wird der Verschuß bis zum Anschlag (Verschußkappe gegen Laufbund) nach hinten gestoßen. Dabei wird der Hahn gespannt und die Hülse ausgeworfen. Nachdem der Verschuß seine Anschlagstellung erreicht hat, wird er durch die gespannte Feder wieder nach vorne bewegt, wobei eine Patrone aus dem Magazin in den Lauf zugeführt wird. Nach dem letzten Schuß bleibt der Verschuß in hinterer Stellung, sodaß sofort ein volles Magazin geladen werden kann.

Zerlegen und Reinigen

Wie immer zuerst das Magazin entnehmen, den Schlitten nach hinten ziehen

und prüfen, ob das Patronenlager leer ist. Den Demontagehebel nach unten schwenken. Dann die Verschußkappe bis zum Entriegeln verdrehen und herausziehen, den Hahn spannen und das Federführungsrohr nach vorne entnehmen. Bei der Reinigung den Lauf, wie üblich innen reinigen, systembedingt sind aber auch die Laufaußenseite und die beiden Laufbohrungen gelegentlich zu reinigen. Eine Hartverchromung gibt dem Lauf zusätzliche Stabilität gegen Korrosion, trotzdem empfiehlt die Bedienungsanleitung: „Grundsätzlich soll die Pistole nach jedem Gebrauch gereinigt werden.“

Der Zusammenbau geht in umgekehrter Reihenfolge vor sich.

Zusammenfassung

Mit fast 100jähriger Unterbrechung kam mit der Steyr Modell GB wieder eine Pistole für ein Militärkaliber von der damaligen Steyr-Daimler-Puch AG auf den Markt. Und wieder hat die Steyr-Pistole einige Innovationen in sich. Aufbauend auf den Entwicklungen von Konstrukteur Barnitzke (Gustloff-Werke, Suhl) konn-

ten Ing. Kepplinger und Ing. Wagner den gasdruckverzögerten Masseverschluß für eine Pistole adaptieren. Das erste diesbezügliche Patent in Österreich geht bis auf das Jahr 1972 zurück. Der trigonale („dreieckige“) Polygonlauf ist auch einzigartig und erleichtert den Eintritt des Geschoßes in den Drall und verhindert maximal den Gasschlupf. Spannabzug und Entspannhebel waren damals schon Standard. Von amerikanischen Testern wurden die optimale Lage der Bedienungselemente, die ausgezeichnete Visierung und die hervorragende Schußleistung gelobt. Großangelegte Tests verliefen ohne jedwede Funktionsstörungen. Anfangs wurde ein Ringhahn später ein Spornhahn verbaut.

Als Variante wäre die seltene Mod. GB Sport zu erwähnen, die einen Bleilauf mit konventionellem Zugfeldprofil hat und statt der 2 großen Bohrungen für das Gasbremssystem 6 kleinere Bohrungen in 6 Zügen des Laufes hat. Auch eine Variante in 7,56 Parabellum wurde versuchsweise gefertigt. Im Lauf der Entwicklung änderte sich auch der Griffwinkel von steilen 100° zu physiologischen 107°, ein Winkel, den die meisten Schützen als angenehm empfinden. Die Verschlußkappe gibt es außer in der normalen Form auch ausgebildet als Kompensator oder nur verlängert mit Gewinde für einen

Schalldämpfer. Ausgeliefert wurde die Pistole in einer Kartonschachtel mit roter (sehr selten) oder grüner Auskleidung mit Ausnehmungen für die Pistole, das Reservemagazin und den Putzstock mit drei Ansätzen. Nur ca. 50mal wurde die Steyr GB in einer Holzkassette ausgeliefert. Ferner war immer eine Bedienungsanleitung mit Garantiekarte und Anschußscheibe beigelegt. Es gab zwei verschiedene Bedienungsanleitungen (siehe Foto) wobei in der frühen vier Abbildungen vertauscht sind, vielleicht der Grund der Neuauflage. Zusammenfassend kann man sagen, daß die Steyr GB eine Ganzstahlpistole mit vielen innovativen Details war, die aber weder am Militär-, Polizei- oder zivilen Waffenmarkt sehr erfolgreich war. Nach ca. 20.000 gefertigten Pistolen Steyr GB wurde die Produktion eingestellt. Sie kam zu spät, war teuer, schwer und konnte daher gegen die neue Glock-Pistole nicht bestehen. Sie hat in Schützenkreisen noch eine treue Anhängerschaft, schießt mit harten verkupferten Bleigeschoßen, die es 1982 noch nicht gab, auch aus dem Polygonlauf gut und ist nun bereits eine klassische Sammlerwaffe.

L.E.S. Rogak

Bereits 1979 erschien auf dem US Markt eine Pistole L.E.S. P.18. Sie hatte die charakteristische Silhouette der Steyr GB, nur

war sie keine „Steyrerin“, sondern wurde in Illinois, USA produziert. Informationen oder Pläne über die Steyr Pistole kamen auf „ungeklärten Wegen“ in die USA. Die Steyrwerke haben nie eine Lizenz zur Fertigung der L.E.S. P18 erteilt. Diese Pistole war im Vergleich zur Steyr GB oder „Pi 18“ wie sie anfangs hieß, sehr primitiv gebaut. Die Teile waren gegossen, nicht wie bei Steyr gefräst, zudem hatten sie sehr große Toleranzen und der gasdruckverzögerte Masseverschluß führte bei Tests immer wieder zu Funktionsstörungen. Die L.E.S. P.18 hatte einen Lauf mit Zug – Feld Profil, da die Firma keine gehämmerten Polygonläufe erzeugen konnte. Die Steyrwerke distanzieren sich von der Rogak, aber der enorme Imageschaden war definitiv bereits entstanden. Es dauerte bis März 1980, als J. Cooper eine Selbstladepistole Steyr GB 80 in einer Waffenzeitschrift vorstellte und erst auf der IWA 1982(!) war die erste Pistole aus Steyr zu sehen. Diese enorme Zeitverzögerung und die „Plagiatproduktion?“ der Firma Rogak waren besonders in den USA sicher auch ein Grund für den mangelnden Erfolg der Steyr Mod. GB.

Ich möchte mich bei Herrn Ing. Friedrich Aigner (Steyr Mannlicher), Herrn Eduard Stockinger und Herrn Ing. Johann Kepplinger, für die Unterstützung bei meinen Recherchen bedanken.



Bleilauf für Steyr GB mit 6 Zügen und Feldern und sechs statt der üblichen zwei Bohrungen (Foto: Steyr Mannlicher) Ing. Friedrich Aigner



Seltene originale Holzkassette mit Holzfach für die Bedienungsanleitung, sowie Schlüssel und Zubehör



Im Magazin der Steyr GB ordnen sich die Patronen schon beim Aufsteigen zentrisch ein

Vor 150 Jahren, am 11. Juni 1864, wurde Richard Strauß in München geboren. Er starb am 8. September 1949. Er war ein bedeutender Komponist des späten 19. und des 20. Jahrhunderts. Es sei nur auf seine Orchesterwerke, sein Liedschaffen und vor allem auf seine Opern hingewiesen.



Vor 70 Jahren, am 6. Juni 1944 (D-Day), wurden die Strände der Normandie zum größten Kriegsschauplatz aller Zeiten. An dieses Ereignis erinnern in der Normandie

Vor 40 Jahren, im Jahr 1974 wurde die Gesellschaft für Österreichische Heereskunde gegründet.

Klassische Auktion 3. November 2014

Steyr-Mannlicher, SSG 69 Police Repetierbüchse, Nr. 244126, Kal. .308 Win, schwarzer, verstellbarer Kunststoffschäft, Lauflänge 65 cm, ZF Leupold Vari XIII 6,5 -20 x 50 Duplex. Original Steyr Auf-

Mauser M 03 Repetierbüchse, Zylinder-
verschluß, Nr. M006128, Kal. .458 Lott.,
fein regulierbarer Direktabzug, Hand-
spanner. Lauflänge 65cm, Expressvisier,
Docter Sight, Mauser Brückenmontage,
Vorderschaft mit Ebenholzabschluß. ZF
Tasco Titan 2,5 -4,5 x 26 auf zweiter
Brückenmontage , dabei 22 Patronen, ein
zweiter tauschbarer MA-Verriegelungs-
kopf, Anleitung. Ruf € 2.000,- Meistbot
€ 2.000,-

Gebrüder Merkel-Suhl, Mod 203E Seitenschloß Bockflinte mit Kerstenverschluß und Ejektoren. Nr. 59072, Kal. 12/70 Doppelabzug, Kolbenhalssicherung, 71 cm Lauflänge, Choke voll/voll. 3teiliger Vorderschaft mit Deeley Schnäpper, Pistolengriff. Großbogige Arabeskengravur. Herausnehmbare Seitenschlösser mit rückliegenden Federn, Fangstangen und Spannanzeigern. Im Pistolengriffkämpchen in Gold eingelegtes Monogramm „OR“
Ruf € 1.200,- Meistbot € 1.200,-

Zu den Preisen kommen noch die Prozente des Auktionshauses.

Hermann Historica München

69. Auktion 3. – 8. November 2014



Der Katalog „Schusswaffen aus fünf Jahrhunderten“ ist 758 Seiten stark und stellt 1838 Objekte vor.

Einige Ergebnisse:

Repetierbüchse Mauser Mod. 66 S, mit ZF Zeiss Kal. .338 Win Mag Nr.G 30810. Blanker Lauf in Matchqualität in Art Blaser Tripple-Port., Länge 65 cm. Verstellbares Standvisier, Korntunnel, System mit Mauser Teleskopverschluß, Stecherschieber am Kolbenhals, seitliche Sicherung, originale Hochglanzbrünierung, ZF Zeiss Diavari Z 2,5 -10 x 52T. Neuwertige Gesamterhaltung. Ruf € 1.100,- Meistbot € 2.100,-

Selbstladebüchse Browning, Modell 1900, 1. Modell Kal. .35 Rem. Nr. 1135 nummerngleich, blanker Lauf, Länge 55cm. Fünfschüssig, belgischer Beschuß, blauschwarze Brünierung, Nußholzschaft und Vorderschaft mit Fischhaut nach 1. Modell. Gesamtproduktion bis 1936 ca. 4.900 Stück. Sammlerstück in sehr gutem Zustand. Ruf € 350,- Meistbot € 350,-

Walther PPK, ZM im Karton. Kal. 7,65 mm, Nr. 887712. Blanker Lauf, sieben-schüssig, 90° Sicherung, ohne Signalstift, originale Hochglanzbrünierung, Kleinteile gebläut, Hier schwarze (!) Griffschalen im nummerngleichen, bestoßenen Original-karton mit Ersatzmagazin und gesamtem Zubehör. Neue Erhaltung. Ruf € 450,- Meistbot € 1.800,-

Mauser C 96 „Early Transitional Large Ring Hammer“ mit Kasten. Kal 7,63mm Nr. 12659. Nummerngleich, blanker Lauf, ungewöhnliches, verstiftetes, gebläutes Sonderkorn in Art eines Perlkornes, originale Streichbrünierung. Klein- und Bedienungsteile gelb und blau angelassen. Hartgummigriffschalen mit frühem Logo, nummerngleicher Anschlagkasten, ohne Rißbildung. Hervorragende Gesamterhaltung. Ruf € 6.000,- Meistbot € 12.000,-

Gustloff Volkssturmgewehr („G 1 – 5“) Selbstlader Kal. 8 x33 Nr. Th. 6185 links am Kolben (Th = Gau Thüringen), blanker Lauf 37 cm Länge. 30schüssig.

Spätere Ausführung mit vereinfachtem Magazinhalter und Sicherung. Diese gemarkt mit „S“ und „F“. Standvisier, originaler Webriemen. Helle Buchenschäftung mit Seriennummer. Alle Teile gebürstet, feinnarbig, dünn brüniert. Magazin gemarkt „MP 44“, Code „fxo“ mit Abnahme Adler/37. Sehr gute Gesamterhaltung. Das Volkssturmgewehr wurde von Ing. Karl Barnitzke in Suhl entwickelt und verwendet den gasdruck-verzögerten Masseverschluß. Die erste Lieferung von 4.000 Stück wurde am 6.2.1945 versandbereit gemeldet. Die Gesamtproduktion betrug ca. 10.000 Stück. Der Einsatz erfolgte meist an der Oderfront.

Ich kenne 3 Fotos, auf denen Volkssturmsoldaten abgebildet sind, die das „VG 1-5“ führen. Bei einem Foto ist im Hintergrund ein Fluß (Oder?) zu sehen. (siehe mein Artikel über die Steyr Mod. GB)

Der Ruf dieses seltenen Sammlerstücks war € 8.500,- Meistbot € 19.500,-



Zu den genannten Preisen kommen noch die Prozente des Auktionshauses.

Für die Fotos des Volkssturmgewehres (G1-5) möchte ich mich gerne bei Herrn Ernst-Ludwig Wagner bedanken.



Martina Schenk, Nationalratsabgeordnete Team Stronach:

„Ich wünsche allen Lesern der IWÖ-Nachrichten und allen Mitgliedern der IWÖ ein fröhliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2015.

Ich hoffe, dass unser Bemühen um ein liberales und einfaches Waffengesetz von Erfolg gekrönt wird.

Vergesst nicht auf unsere Petition!“

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/PET/PET_00022/index.shtml

bezahlte Anzeige

Dr. Hermann Gerig

39. Spezialauktion im Palais Dorotheum

Der Katalog für Jagd- Sport und Sammlerwaffen beschreibt 259 Positionen.

Büchse, OEWG – Steyr, Mod: Österreichischer Karabiner M 1873/77, System Werndl, Kal 11mm, Nr. 6190B, Lauflänge 568 mm, Oberseite des Gehäuses mit „OEWG“ gestempelt. Schloßplatte beschriftet mit „OEWG“ und 876, brüniertes blanker Lauf, Verschluß, Abzugsbügel, Schloßplatte und Hahn ehemals bunt gehärtet, gebraucht. Die Stahlteile leicht fleckig, der Schaft mit Gebrauchsspuren, gute bis sehr gute Erhaltung. Ohne gültigen Beschuß, seltene Sammlerwaffe.

Ruf € 240,- Kaufpreis € 813,-

Repetierbüchse Steyr, Mod.: SSG 69, Kal. .308 Win Nr. 111202 Lauflänge 650mm, ein original 10 Schuß-Magazin, verstellbarer Druckpunkt, Standvisier, Stahlteile phosphatiert, Abzugsbügel aus

schwarzem Kunststoff, originale Klemm-Montage mit montiertem ZF 69, 6 x 42, Schaft aus grünem Kunststoff mit Fischhaut, Lauf spiegelblank, sehr guter bis neuwertiger Zustand. Dazu Ledergewehrriem und ein Glock Feldmesser oliv.

Ruf € 600,- Kaufpreis € 2.125,-

Repetierbüchse mit nummerngleichem Bajonett DWM Oberndorf a. N. Mod.: brasilianisches Mausergewehr 1908, Kal.: 7 x 57, Nr. 9679 R nummerngleich, Lauflänge 750mm. Auf Systemhülse brasilianisches Staatswappen rechts beschriftet : MOD. 1908. Linke Systemseite beschriftet mit: „DEUTSCHE WAFEN- UND MUNITIONSFABRIKEN OBERNDORF A/N, Systemhülse und Verschluß blank, Keinteile blau angelassen, Lauf spiegelblank,

Schaft mit minimalen Gebrauchsspuren, dazu Gewehrriem und nummerngleiches Bajonett. Sehr guter Originalzustand.

Ruf € 240,- Kaufpreis € 875,-

Revolver, Smith & Wesson, Mod.: britischer Armeevolver, .455 MarkII Handejektor 2. Modell, Kal. .455 M II, Nr. 46757, Lauflänge 6 ½ Zoll, Originalzustand, brüniert, Abzug und Hahn bunt gehärtet. Auf linker Laufseite SMITH & WESSON .455. Diverse britische Abnahmen sowie „Broad Arrow“. Holzgriffschalen mit Fischhaut und Firmenlogo. An wenigen Stellen abgeriebene oder fleckige Brünierung, der Lauf innen spiegelblank, gebraucht, sehr gute Erhaltung, ohne gültigen Beschuß.

Ruf € 350,- Kaufpreis € 1.375,- .

Eine Studie, die den Medien so gar nicht paßt

Ein bekanntes Meinungsforschungsinstitut hat die Frage: „Schaffen Waffen Sicherheit?“ professionell untersucht. Das Team Stronach hat diese Studie bei einer Pressekonferenz vorgestellt. Fast niemand hat darüber berichtet. Das darf nicht verwundern: Die Ergebnisse passen nicht in den Mainstream und gefallen unseren Politikern gar nicht.



Studienautor Mag. Witzeling, die Abgeordnete Martina Schenk und Generalsekretär Zakrajsek bei der Pressekonferenz am 28.11.2014

Wirklich: Mehr als die Hälfte der Österreicher fühlen sich nicht sicher bei uns im Lande. Und 67% geben der Politik daran die Schuld. Wieder mehr als die Hälfte der Befragten meinen, daß legaler Waffenbesitz die Sicherheit erhöhen würde.

Außerdem: 43% der Befragten wären für eine Liberalisierung des Waffengesetzes und 32% für eine Vereinfachung.

Klare Ergebnisse, die nicht in das Konzept der gekauften Journalisten passen. Das Rezept dagegen: totschweigen, nichts berichten. Es wird schon niemand erfahren, wie die Leute wirklich denken.

Die wirklich interessante und erstaunliche Studie werden wir in der nächsten Nummer ausführlich darstellen und besprechen. Wer es heute schon lesen möchte: http://iwoe.at/wp-content/uploads/2013/04/SCHAFEN_WAFFEN_SICHERHEIT.pdf

ECKFPEILER DER SCHIESSAUSBILDUNG.

HENNING HOFMANN — FEUERKAMPF & TAKTIK, 4. AUFLAGE

Das Buch richtet sich an den vier wesentlichen Teilbereichen des taktischen Schusswaffengebrauchs aus: Psyche, Taktik, Schießtechnik und Ausrüstung. Mit diesem ganzheitlichen Ansatz hat das Buch nicht nur im deutschsprachigen Raum Alleinstellungscharakter. Erfolgreiches Agieren in einer bewaffneten Konfrontation wird erst durch eine entsprechende Bewusstseins-haltung ermöglicht. Im Buch werden Instrumente beschrieben, wie Gebrauchswaffenträger von Militär, Polizei aber auch der Privatier ihre Wahrnehmungsfähigkeit und psychische Stabilität trainieren können. Ein Schwerpunkt ist dem Themenbereich Taktik gewidmet sowie der Anwendung der vier taktischen Grundprinzipien Bewegung, Deckung, Entfernung und Kommunikation.

289 Seiten, 155 Farabbildungen,
Softcover **Format** 14,8 cm × 21,0 cm
Bestell-Nr. X1-1643 **24,95 €**



Das neue Buch

Dr. Georg Zakrajsek

Dr. Susanne Altmann
und Johann Grassl

Ich trinke mich gesund! Eine Buchbesprechung einmal anders

Trink Dich vital und gesund, Maudrich Verlag, ISBN 978-3-85175

Wenn man Durst hat, dann trinkt man. Vorausgesetzt, es ist was Trinkbares da. Das ist ja nicht immer der Fall, vor allem nicht in der Wüste. Da ich gerade in Namibia gewesen bin, wo es auch große Wüsten gibt, fallen mir natürlich die zahllosen Wüstenwitze ein, wo Verdurstende durch den Sand robben. Als Durstiger lacht man nur schwer darüber.

Also wenn ich Durst habe, dann trinke ich was. Damit bin ich bisher immer ganz



gut durchgekommen. Nur konnte ich in letzter Zeit eine gewisse Trink-Hysterie

bemerken. Viele rennen mit allzeit bereiteter Trinkflasche herum und nehmen alle Augenblicke einen Schluck – ohne daß sie wirklich durstig sind. Und viele gute Bekannte fragen mich von Zeit zu Zeit besorgt, ob ich denn auch wirklich genug trinke. Da ich bisher immer noch nicht verdurstet bin, trinke ich anscheinend doch genug.

Aber man kann auch ein Buch über das Trinken schreiben. Und meine gute Freundin Susanne Altmann hat das getan. Ein gutes Buch, ein gescheites Buch, ein Buch, das man lesen kann, ohne sich aufdringlich belehrt zu fühlen.

Wieviel man trinken soll, was man trinken soll, was gut ist und schädlich, das kann man in diesem Buch nachlesen und man sollte es tun. Ich lese es gerade und hoffe, daß es noch nicht zu spät ist.

Dr. Georg Zakrajsek

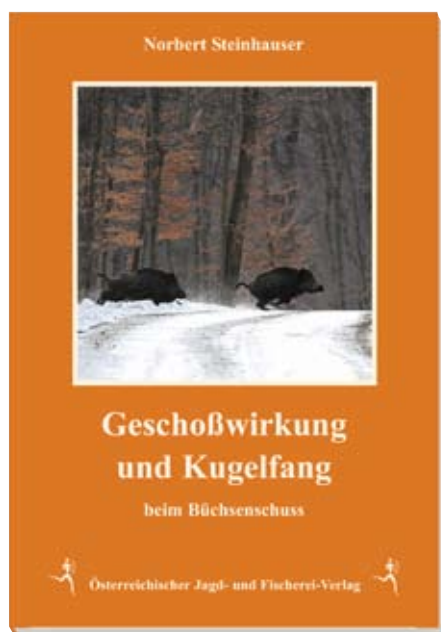
Norbert Steinhauser

Geschoßwirkung und Kugelfang beim BüchSENSCHUß

Österreichischer Jagd- und Fischerei-Verlag, ISBN 978-3-85208-122-9

Ein wichtiges Buch, jeder Jäger sollte es lesen oder bereits gelesen haben. Jedenfalls sollte man es studieren, bevor man die Büchse schultert und sich ins Revier begibt.

Hier werden zwei Seiten des BüchSENSCHusses behandelt: einmal der Schuß auf das Wild und zweitens, was noch wichtiger



ist, das was das Geschoß macht, wenn es das Wild verlassen oder verfehlt hat.

Denn das Geschoß sollte irgendwo gestoppt werden und zwar noch dort, wo der Jäger die Kontrolle und den Einblick hat. Nur dann ist die Jagd und die Schußabgabe sicher.

Der Leser erhält eine Fülle von Informationen. Innenballistik, Zielballistik, Kugelfang und Verhalten auf der Jagd, wie man es vom Autor gewohnt ist – in leicht faßlicher übersichtlicher Form. Auch die Problematik der bleifreien Geschoße wird vorurteilsfrei und fachkundig behandelt.

Wer das Buch „BüchSE“ vom selben Autor gelesen hat, darf sich auf die Lektüre dieses Buches freuen.

Dr. Georg Zakrajsek

Dr. Andreas Unterberger

Schafft die Politik ab!

Leykam Buchverlag, ISBN 978 3 7011 7918-3

Die Betonung liegt auf die (also diese) Politik. Eine Streitschrift von Andreas Unterberger und das kann er perfekt. Wer seinen Blog www.andreas-unterberger.at kennt, weiß, was ihn erwartet und kriegt alle seine Erwartungen auch erfüllt.

Das Buch ist schmal, nicht einmal 60 Seiten, die Chance, es aufmerksam zu lesen, ist daher gegeben und sollte genutzt werden.



Was Unterberger schreibt, wissen wir alle ohnehin, gesagt wurde es aber noch nicht in dieser eindringlichen Deutlichkeit. Und es ist ein zorniges Buch und der Zorn ist angebracht.

Als Lösung kommt die direkte Demokratie nach Schweizer Muster. Wäre gut, aber wie es gehen soll und gehen kann, erfährt man nicht aus diesem Buch. Ohne Revolution wird das wohl nicht zu machen sein.

Man sollte seine Waffen daher keinesfalls aus der Hand geben. Ob das dem Unterberger gefallen würde, weiß ich aber nicht. Mit den Waffen hat er es nicht so, dabei geht Demokratie ohne Waffen nicht und direkte Demokratie schon gar nicht.

Terminservice

Sammlertreffen 2015

Ennsdorfer Sammlermarkt

(Info: 0722/38 28 26), 17.5. und 15. 11.

Breitenfurter Sammlertreffen

(Info: 0676/560 43 99) 15. 3., 7. 6., 4.10. und 22. 11.

Oberwaltersdorf Sammlertreffen

(Info: 0664/17 64 997) 8.3., 30.8. und 8.11

Braunauer Sammlertreffen

(Info: 0664/17 64 997) 28.3. und 26.9.

Senftenberger Sammlertreffen

Achtung, nur mehr Samstags!
18.4. und 17.10.

Josef Mötzt / Joschi Schuy

Die Weiterentwicklung der Selbstladepistole II – Maschinenpistolen, Pistolentaschen, Ergänzungen zu Band 1 und 2 (Österreichische Pistolen - Band 3).

Neuerscheinung Anfang 2015!

Querformat 30 x 21 cm, gebunden, 272 durchgehend farbige Seiten, ca. 580 Abbildungen, ISBN 978-3-9502342-3-7, Selbstverlage der Verfasser, Laxenburg und Braunau 2014. Preis € 77,-.

Selbstverlag Mag. Josef MÖTZ

Herbert-Rauch-Gasse 11
2361 LAXENBURG
ÖSTERREICH

Tel.: +43(0)650 / 5154656

Fax: +43(0)2236 / 710357

eMail: kontor@waffenbuecher.com

Selbstverlag Joschi SCHUY

Auf der Wiese 14
5280 BRAUNAU am Inn
ÖSTERREICH

Tel.: +43(0)7722 / 62353

Fax: +43(0)7722 / 84428

eMail: schuy@waffenbuecher.com oder
Josef.Schuy@gmail.com

Bestellen Sie per eMail, Fax, oder
telefonisch.

www.waffenbuecher.com



Franz Császár

LÁSZLÓ TOLVAJ +

László TOLVAJ, Chefredakteur des „Schweizer Waffen-Magazin“, ist am 16. September 2014 im Roten Meer beim Sporttauchen tödlich verunglückt. Er ist 64 Jahre alt geworden.

Noch bevor ich ihn Ende der 1990-er Jahre bei der Nürnberger Fachmesse IWA persönlich kennen lernen durfte, habe ich ihn schon aus seinen Beiträgen im SWM gekannt. In den Folgejahren haben wir ein paarmal kurz gesprochen. Viel zu wenig, um etwas näher in Kontakt zu kommen, aber ausreichend, um einen bleibenden Eindruck zu erhalten: Ruhig, energisch und präzise, so wie seine Beiträge zu Waffentechnik, Schießwesen und – für mich damals der wichtigste Bezugspunkt – dem zivilen Waffenbesitz. Gerade in dieser Hinsicht hat er an Klarheit nichts zu wünschen übrig gelassen.

Unsere Schweizer Freunde haben einen bemerkenswerten und engagierten Streiter für das elementare Recht verantwortungsbewusster Bürger auf den Besitz von Waffen verloren. Sein tragischer Tod ist aber auch über die Grenzen seiner Heimat hinaus ein Verlust für alle Menschen, die weder sich, noch das Gemeinwesen vom



Zeitgeist und von politischen und „zivilgesellschaftlichen“ Agitatoren entwaffnen lassen wollen.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen und Nahestehenden und unseren Schweizer Freunden. Ich werde ihn auch nicht vergessen.

Ich habe Angst vor Einbrechern!

Damit mein Papa mich beschützen kann ist er bei der



K.u.K. Schießen des CWP in Süßenbrunn

Am 8. November 2014 fand das K.u.K. Schießen des CWP in Süßenbrunn statt. Diesmal nahmen auch Mitglieder des Brünner Schützencorps am Wettbewerb teil. Der Sieger des heurigen Bewerbes, Herr Christian Demuth (CWP), der mit einer Frommer Stop 7,65 schoss und 76 Punkte erreichte.



Ergänzung zum Artikel Smith&Wesson Modell 53, Kaliber .22 Rem Jet in IWÖ 3/14

Über Mails, unsere Waffenartikel betreffend, freue ich mich immer sehr. Diesmal erreichte mich ein Mail, betreffend Schussleistung des S&W Mod. 53 Kal. .22 Rem Jet. Unser Mitglied schoss mit einem Mod. 53 83/8 Zoll Lauflänge und einem ZF Leupold EER, zweifach auf 100 Meter. Mit Originalpatronen erreichte er bei 2 x 6 Schuss die ausgezeichneten Streukreise von 50mm und 68 mm!! - Gratulation.



Wir übernehmen:
**NATURKONFORME
JUNGWALDGESTALTUNG**
Wirtschaftsführung und Revierleitung,
Läuterungen, Durchforstungen, Schäl- u. Verbiss-Schutz,
Aufforsterung und andere individuelle Aufträge in Ihrem
Forst- und Jagdbetrieb.

Wir vertreiben:
Leichte Geheisen • Kompostierbares Geschirr

Ingering II / 14 / 5 - A-8731 Gaal-Bischoffeld
Tel + Fax: 03513 / 88350 - Mail: office@wald-wild-holz.com
www.wald-wild-holz.com

Im Gedenken an Ernst A. Zwilling

Manche von uns erinnern sich noch an den berühmten Afrikajäger Ernst A. Zwilling. Viele von uns werden seine Bücher, z.B. „Vom Urhahn zum Gorilla“ mit Begeisterung verschlungen haben. Ich habe jedenfalls dazugehört.



Zwilling ist nicht vergessen und ein Freund und Jagdgefährte von ihm, **Franz Stiller** (Sehnsucht Afrika, Buchbesprechung in Nr. 2/14) hat uns aus seinem Nachlaß mit der Genehmigung der Erben ein paar Fotos zur Verfügung gestellt, die wir hier gerne veröffentlichen.

Jagd und Politik

Bemerkenswert, mit welcher Unbefangenheit und Selbstverständlichkeit sich bedeutende Politiker (Kanzler Figl, Wiener Bürgermeister Marek) damals mit Zwilling haben fotografieren lassen. Berührungsängste gab es nicht, diese Politiker waren selbst begeisterte Jäger.

Ganz anders heute: Duckmäusertum und feiges Verstecken sind angesagt. Ich erinnere mich noch sehr gut an eine JASPOWA bei der einem hohen Politiker ein neues Jagdgewehr vorgeführt worden ist. Dieser Herr hat sich geweigert, die Waffe in die Hand zu nehmen, es mußten zuerst alle Fotografen entfernt werden, damit nur ja kein Bild davon in eine Zeitung kommt.

Ganz anders der verunglückte Jörg Haider, der ungeniert einmal eine JASPOWA eröffnet hat und kein Problem damit hatte, sich mit einem Jagdgewehr abbilden zu lassen. Tapfere Politiker werden weniger, man muß sie heutzutage mit der Lupe suchen. Manche sterben auch.

Ernst A. Zwilling hätte das alles nicht verstanden.



Ernst A. Zwilling im Kreise Prominenter. Rechts Bundespräsident Adolf Schärf, ganz rechts der Wiener Bürgermeister Bruno Marek, ein begeisterter Jäger

Geradezugrepetierer



SPA Kunststoff schwarz
.22 LR/.17 HMR/.22 Magnum
LRP € 459,-



SPA Holzschaft
.22 LR/.17 HMR/.22 Magnum
LRP € 509,-



Technische Daten

Schaft
Kaliber

Kunststoff oder Holz
.17 HMR/ 22 Long Rifle

Gesamtlänge
Lauflänge
Dralllänge
Gewicht ohne Magazin
Magazin

.22 Magnum
1.020 mm
510 mm
229/406/406
2,90 kg
10 Schuss

M22
Kal. .22 lr HV



Standard
LRP € 329,-



Standard Modell in verschiedenen Farben

Desert/Black, Pink/Black, OD Green/Black, Outshine, Harvest Moon, Muddy Girl, Wildfire.



Target
LRP € 389,-

SD
LRP € 399,-

ISSC HANDELS GmbH

Furt 43 | 4754 Andrichsfurt | Österreich

Mail: office@issc.at | www.issc.at | Telefon: +43 (0) 7750 - 38426

Über österreichischen Fachhandel erhältlich.

ISSC
A U S T R I A

Impressum

Medieninhaber / Redaktion / Herausgeber: Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet "IWÖ", ZVR-Nr.: 462790102, IBAN: AT86 3200 0000 1201 1888, BIC: RLNWATWW

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78, iwoe@iwoe.at, www.iwoe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dr.iur. Georg Zakrajsek, Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78

Vereinszweck: Laut § 2 der Vereinsstatuten http://www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf

Grundlegende Richtung: Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

Organe des Vereins: Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O.Rippel, Vizepräsident Dr. Hermann Gerig, Generalsekretär Dr. Georg Zakrajsek, Schriftführer Dipl.-Päd. Ing. Armin Probst

Die restlichen nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder <http://www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand>

Grafik & Layout: Petra Geyer, Innermanzing 75, 3052 Innermanzing, petra.geyer@inode.at, Tel. 0676/6600601

Druck: Gutenberg Druck GmbH, Johannes-Gutenberg-Straße 5, 2700 Wiener Neustadt

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Beiträge, die als Gastkommentar gezeichnet sind, geben die persönliche Meinung des jeweiligen Autors wieder und müssen nicht mit der Meinung der IWÖ und der Redaktion übereinstimmen.

Achtung Mitglieder!

**Für die Zusendung der Vorschreibung des Mitgliedsbeitrages bitte
um Mitteilung der jeweiligen Email-Adresse an**

iwoe@iwoe.at



Aufnahmeantrag / Einzugsermächtigung für „Altmitglieder“ (nur blau unterlegte Teile ausfüllen)

Den Jahresbeitrag für 2015 in der Höhe von € 42,00 zuzüglich einer Spende von €..... zahle ich mittels

- ☐ Zahlschein ☐ Überweisung auf das IWÖ-Konto Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien,
IBAN: AT86 3200 0000 1201 1888, BIC: RLNWATWW
- ☐ Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 42,-) ☐ Ich trete der IWÖ als Fördermitglied bei (Jahresbeitrag ab € 99,-)
- ☐ Ich trete der Waffengesetz-Rechtschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder* – diese Rechtschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 12,-)
- ☐ Ich trete der Jagd und Waffen Rechtschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder* – Jahresbeitrag € 15,-)
- ☐ Mitgliedsausweis € 6,-
- ☐ Vereine bis 25 Mitglieder € 105,- ☐ Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 125,-
- ☐ Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 225,- ☐ Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 250,-
- ☐ Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 350,- ;

.....
Titel / Name / Vorname

.....
PLZ / Ort / Straße

.....
Geburtsdatum / Beruf

Einzugsermächtigung: IBAN..... BIC.....

Mein Interesse an Waffen / Munition:

- ☐ Sportschütze ☐ Hobbyschütze ☐ Selbstschutz ☐ beruflich ☐ Jäger ☐ Traditionsschütze ☐ Waffensammler ☐ Patronensammler

Ich bin Inhaber eines/einer ☐ Waffenpasses ☐ WBK ☐ Waffenscheins ☐ Jagdkarte ☐ Ich erkläre eidesstaatlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Burgenländischen und Oberösterreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Beschäftigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!

Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: iwoe@iwoe.at

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds)



Gaston®

Hunt for
Quality

Besuchen Sie uns

DIE HOHE JAGD & FISCHEREI®

Salzburg, Halle 10, Stand 826

www.gastonglockstyle.eu

GASTON J. GLOCK style Germany GmbH
Breslauer Str. 350 • 90471 Nürnberg

INTERNATIONALE MESSE FÜR JAGD UND FISCHEREI

20. – 22.03.2015
MESSE WIEN
Freitag – Sonntag



Jaspowa[®]
& Fischerei

mit Sonderschau:



 Eine Veranstaltung der
Reed Exhibitions[®]
Messe Wien

Online-Tickets: www.jaspowa.at

 facebook.com/jaspowa

Besuchen Sie auch **DIE HOHE JAGD & FISCHEREI[®]** von 19. -22. 02. 2015 in Salzburg. Alle Infos: www.hohejagd.at